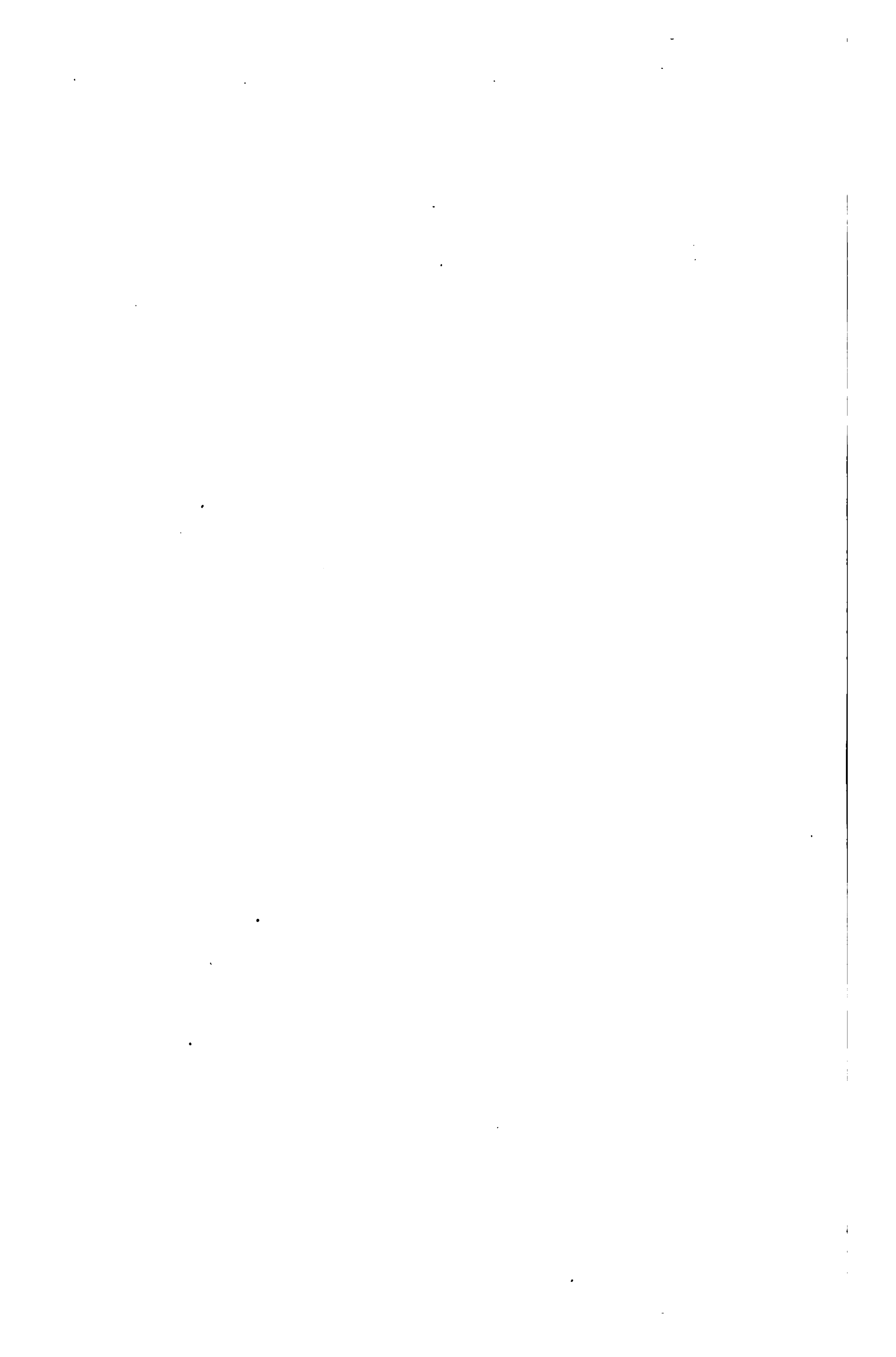

3 2044 097 717


ARY
17 045


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Germany



AUS DEN GRIECHISCHEN PAPYRUSURKUNDEN

EIN VORTRAG GEHALTEN
AUF DER VI. VERSAMMLUNG
DEUTSCHER HISTORIKER ZU
HALLE A. S. AM 5. APRIL 1900 VON

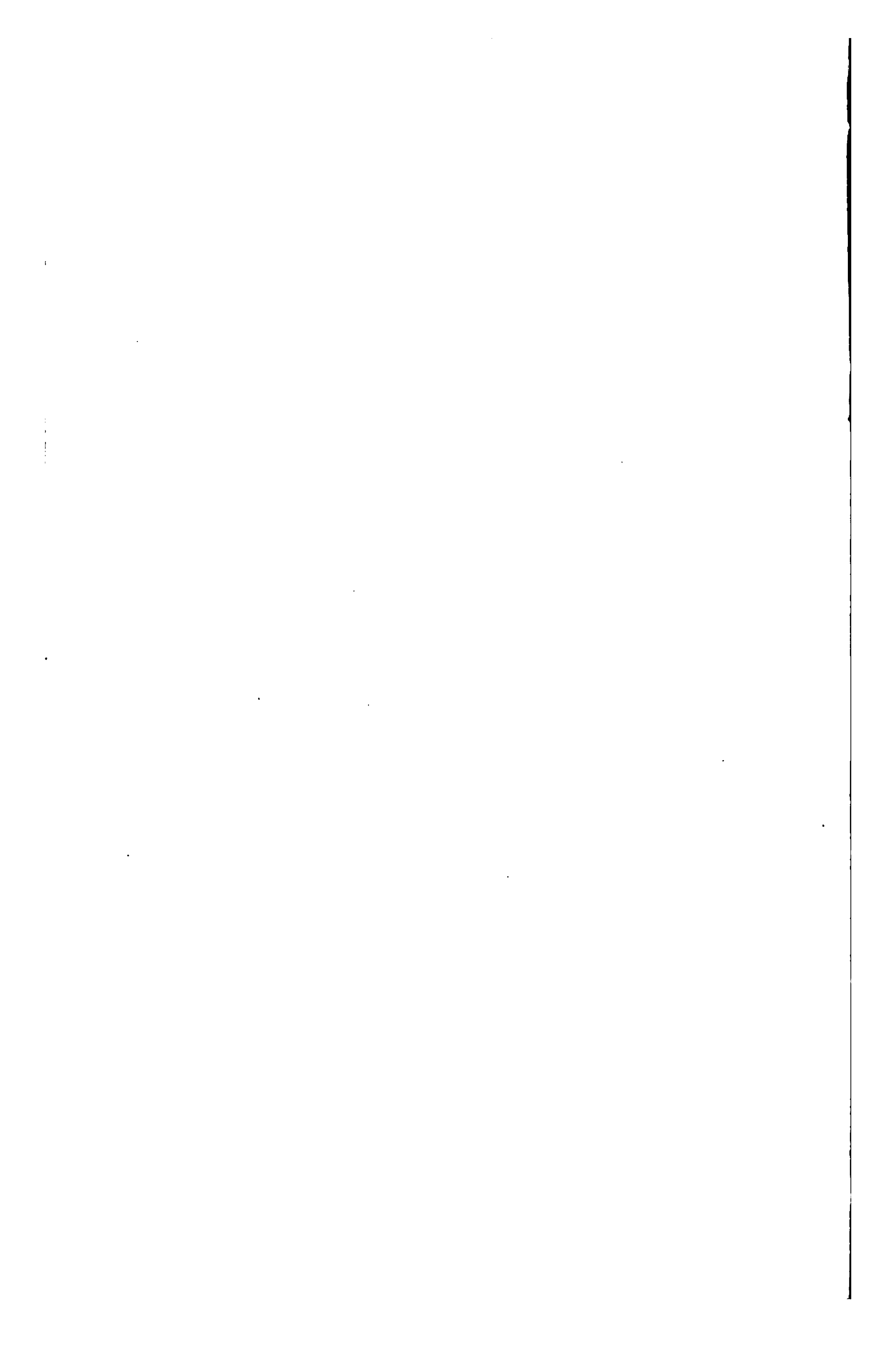
LUDWIG MITTEIS



LEIPZIG 1900 ● DRUCK UND
VERLAG VON B. G. TEUBNER

Mehrfachen freundlichen Aufforderungen entsprechend, habe ich den Vortrag über die neueren Ergebnisse der griechischen Papyrusurkunden, welchen ich am 5. April d. J. auf dem Historikertag zu Halle gehalten habe, nach den ursprünglichen Aufzeichnungen niedergeschrieben. Er erscheint hiermit in etwas erweiterter Gestalt; namentlich habe ich einzelne Punkte in den Anmerkungen näher auszuführen gesucht, und daselbst auch die erforderliche Literatur verzeichnet, an deren Hand sich Jedermann ein selbständiges Urtheil über die behandelten Fragen wird bilden können. Dabei habe ich die ursprüngliche Form des Vortrags nicht ganz tilgen können und wollen; sie mag es denn auch erklären, wenn aus dem überreichen Stoff nur eine mehr oder weniger willkürliche Auslese getroffen ist. Vollständigkeit ist nirgends erreicht, aber auch nirgends erstrebt worden.

Leipzig, im Mai 1900.



Es ist eine überaus erfreuliche Erscheinung, dass auf den Versammlungen der Philologen und Historiker neuerdings auch der Papyrusforschung Raum zu ihrer Vertretung vergönnt und reiches Interesse entgegengebracht wird. Das entspricht vollkommen der Bedeutung, welche diese durch die grossen Funde der beiden letzten Dezennien gewonnen hat, und zuversichtlich in noch erhöhtem Maasse gewinnen wird, jemehr die grossen Lagerstätten Aegyptens, die Trümmerfelder der alten Städte Arsinoë, Herakleopolis Major, Hermupolis, Oxyrhynchos, der Dörfer Soknopaiou Nesos, Karanis, Bakchias u. a. durch fortgesetzte Arbeit erschlossen werden. Wenn wir heute zu sagen pflegen, dass auf das eiserne Zeitalter das papierne gefolgt ist, so könnte, mit Weglassung der sarkastischen Spitze, für die Alterthumsforschung die Prognose aufgestellt werden, dass auf die Erz- und Steintafeln, welche die Erforschung der Antike im neunzehnten Jahrhundert beherrscht haben, im zwanzigsten die Herrschaft des Papyrus folgen wird.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass sich die Regierung der Papyri in etwas anderer Richtung bewegen wird, als die der Inschriften. Denn beide sind von verschiedener Art. Man könnte das dahin ausdrücken: Erz und Stein sind vornehmer, die

Papyrusurkunde hat einen mehr bürgerlichen Charakter. Zu ersteren hat man gegriffen, um einen bestimmten Gedanken- oder Thatsacheninhalt auf unvergänglichem Material zu verewigen; daher wiegen hier vor die Gesetze, Gemeindestatuten, Regierungsacte, Staatsverträge, Votiv- und Dedicationstafeln, Grabschriften u. dgl. Auf der zarten und leichten Faser der Papyrusstaude verzeichnet man mehr die flüchtigen Ereignisse des täglichen Lebens. Gerade darum aber ist diese Art der Quellen so ausserordentlich werthvoll; sie gibt uns Momentaufnahmen des lebendigen bürgerlichen Daseins und gibt sie uns in einem Reichthum und einer Präzision, die wir nie erhofft hätten.

Damit ist der Erkenntniss ein neues schier unabsehbares Feld eröffnet. Zum erstenmal wird der Alterthumswissenschaft der Einblick in die Einzelheiten des privaten und wirthschaftlichen Lebens ermöglicht, dessen sich die Forschung auf dem Gebiet der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte bei ihrem reichen Besitz an Archiven, Urbarien und Urkunden aller Art schon längst erfreute. Heute lässt sich bereits die Hoffnung aussprechen, dass auch die antike Pragmatik und Culturgeschichte wenigstens für gewisse Theile ihres Gebietes in absehbarer Zeit einen festen wirthschaftsstatistischen und wirthschaftsgeschichtlichen Untergrund besitzen wird.

Die Skizze, die hier gegeben wird, bezweckt nicht einen vollständigen Ueberblick über die Ergebnisse der neuen Urkunden zu bieten; denn selbst der flüchtigste würde heute schon einen übermässigen Raum beanspruchen. Auch wird kein Einzelner sich vermessen dürfen als Berichterstatter aufzutreten über

die vielen und oft ganz heterogenen Gebiete, in welche unsere Fundstücke eingreifen.

Das gilt für mich z. B. bezüglich der philologischen Texte. Ich kann wohl aus allgemeinem wissenschaftlichen Verständniss es empfinden, dass es eine ungeheure Bedeutung für die classische Philologie haben muss, wenn gleich tausend Verse des Bakchylides neu gefunden worden sind, oder Bruchstücke von Alkman, Sappho, Menander u. v. a.; aber eine genaue Bestimmung dessen, wo und wieweit sie die bisherige Erkenntniss der antiken Literaturgeschichte fördern, kann nur der Fachmann geben. Ebenso geht es mit den Auffindungen, welche in das theologische Gebiet einschlagen. Nur ganz kurz und mit dem Vorbehalt, den das 'relata referre' mit sich bringt, seien hier zwei Papyri erwähnt, welche Jedermanns Interesse erregen müssen. Der eine, im Jahre 1897 von Grenfell und Hunt in den Schutthalden von Oxyrhynchos gefunden, enthält die sogenannten Λόγια Ἰηϲοῦ,[1]) das sind acht Sprüche, welche Jesus in den Mund gelegt werden, wovon allerdings einer unlesbar zerstört ist. Doch wird, soweit sie überhaupt Neues enthalten (Logion 2, 3 und 5), ihre Echtheit angezweifelt.[2]) Von hohem Interesse sind sodann die Bruchstücke der Acta Pauli, welche vor einigen Jahren durch die Heidelberger Bibliothek erworben worden sind.[3]) Man hat von der einstigen Existenz dieser Schrift schon vorlängst Kenntniss gehabt und sie sollte sogar in einem Theil der altchristlichen Kirche ein hervorragendes Ansehn genossen haben. Um so merkwürdiger ist es, dass, wie sich nach ihrer theilweisen Wiederentdeckung herausstellt, sie ein Convolut gebildet hat mit den bereits

längst bekannten 'Acta Pauli et Theclae' (einem christlichen Roman aus dem zweiten Jhd., welcher die Geschichte der heiligen Jungfrau Thekla aus Ikonion darstellt) und einem gleichfalls erhaltenen Briefwechsel des Apostels mit den Korinthern. Von den Theklaacten aber wusste man schon aus Tertullian (de Bapt. 17), dass sie von einem kleinasiatischen Presbyter aus Liebe zum Apostel gefälscht worden sind; jetzt stellt sich heraus, dass die Fälschung die gesammten Paulusacten begriffen hat, und es ergibt sich das für die Kritik der Ueberlieferung gewiss sehr lehrreiche Resultat, dass eine Schrift, deren Unechtheit, wie Tertullian zeigt, in einem Theil der Kirche festgestellt war, von zahlreichen gläubigen Leuten mit kanonischem Ansehn umkleidet worden ist.

Uebergehend nun zu den historischen Ergebnissen im engeren Sinn betone ich nochmals, dass es sich auch hier nicht um einen Katalog derselben handeln kann. Worauf es mir an dieser Stelle ankommt, ist vielmehr, an einigen Punkten von allgemeinem Interesse die neuen Schlaglichter wirken zu lassen, welche von den Papyri ausgehen, und so an einzelnen Bildern die Bereicherung unseres Wissens zu illustriren.

Bedeutsame Fortschritte ergeben sich schon in der Quellenkunde. So ist es von Ulrich Wilcken[4]) richtig betont worden, dass wir aus den erhaltenen Tagebüchern der römischen Präfecten, Epistrategen und Strategen eine deutliche Vorstellung davon abstrahiren können, in welcher Weise die Amtsacten der römischen Magistrate geführt wurden, und offenbar nach feststehender amtlicher Vorschrift auch geführt werden mussten. Beispielsweise werden in

dem Pap. 69 der Pariser Publication vom Jahre 1865 die Amtsreisen, die der Stratege Aurelios Leontas im elephantinischen Gau vollstreckt hat, in seinem Amtsjournal registrirt; der Bericht wird Tag für Tag von einem Secretär abgefasst und vom Strategen selbst durch seine Unterschrift 'ἀνέγνων' authentisirt. Das sieht dann etwa so aus (col. 2): »1. Thoth. (29. August [232 n. Chr.]). Der Stratege bekränzte bei Tagesanbruch beim Gymnasion zum Gymnasiarchen den Aurelios Palaios, den gewesenen Priester; dann opferte er im Kaisareion und im Gymnasion, libirte und betete. Dann reiste er in den ombitischen Gau u. s. w.« Nicht immer geht es mit solchen blossen Ceremonien ab; unter dem 2. October finden wir eine Gerichtsverhandlung im Tagebuch verzeichnet, ganz ausführlich, mit den wesentlichen Anträgen der Parteien und dem vom Strategen gegebenen Bescheid. Von den uns erhaltenen gerichtlichen Verhandlungen stammt ein guter Theil direct aus den Amtstagebüchern; offenbar sind sie eben die wesentliche Form der Regierungsarchive gewesen. Das gilt im Grossen wie im Kleinen; und wir können uns nun, wenn wir die Verhältnisse entsprechend vergrössern, auch ein Bild machen nach vorwärts von den Commentarien der römischen Cäsaren, nach rückwärts von den Ephemeriden der hellenistischen Könige.[5]) In diesem Stil müssen denn auch die Ephemeriden Alexanders des Grossen geführt gewesen sein. Die von Wilcken daran geknüpfte anregende Vermuthung, dass diese Ephemeriden Alexanders die Hauptquelle für die Memoiren des Königs Ptolemaios I. gebildet haben, welche Arrian für seine Anabasis benutzt hat — wodurch der tagebuchartige Charakter, den die

Darstellung in der Anabasis vielfach aufweist, in seiner letzten Wurzel verständlich würde —, ist, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar zu beweisen,[6]) doch an sich sehr wahrscheinlich.

Eine sehr merkwürdige Erscheinung ist ferner dasjenige, was jüngst mit einem glücklichen Ausdruck als 'heidnische Märtyreracten' bezeichnet worden ist.

Es liegen uns drei Papyri vor, der eine dem Louvre, der andere den Berliner Museen, ein dritter dem Fund von Oxyrhynchos angehörig.[7]) Gemeinsam ist ihnen, dass es sich jedesmal um eine Gerichtsverhandlung vor dem römischen Kaiser handelt; das einemal vor Claudius, dann vor Trajan, und endlich in dem Stück aus Oxyrhynchos vor einem nichtgenannten, der aber nur Mark Aurel oder Commodus sein kann. Alle drei Verhandlungen beziehen sich ferner auf die bekannten Unruhen, welche bei den Griechen in Alexandrien, dem heissesten Boden der damaligen Reichsverwaltung, in regelmässigen Intervallen wiederkehrten, und wofür ebenso regelmässig einige der politischen Partei- und Rädelsführer mit dem Kopf büssen mussten. Es ist bekannt, dass diese Unruhen meist im Zeichen des Antisemitismus sich bewegten, wobei aber freilich hier wie so oft dieser nur eine mehr zufällige Erscheinungsform tiefergehender Bewegungen gewesen ist. Es hat eben schon im Alterthum wie noch heute die Judenhetze als der zulässige und richtigste Ausdruck für die Unzufriedenheit mit der bestehenden Weltordnung — im gegebenen Fall für die nationale Opposition gegen die römische Oberhoheit — gegolten.

An den bezeichneten drei Gerichtsscenen ist nun

zweierlei auffallend. Erstens, dass sich die angeklagten Alexandriner in den beiden jüngeren Papyri an ihre Vorgänger aus der Zeit des Claudius, wovon der älteste spricht, genau erinnern und mit ausgesprochener Verehrung zu ihnen aufblicken; der Wortführer in der Verhandlung vor Commodus (resp. Marcus) verkündet mit stolzem Ton, dass er den Weg zum Hades beschreitet, den jene schon vor ihm gegangen sind, Theon, Isidoros und Lampon. Noch auffallender ist der provocante Ton, dessen die Alexandriner in den jüngeren Papyri sich vor dem kaiserlichen Richter befleissigen; während der Dialog in der Verhandlung vor Claudius sich in durchaus sachlichen Formen bewegt, wird schon in dem Protokoll vor Trajan eine schärfere Tonart angeschlagen und die jüngste Urkunde findet Accente, die einfach frech genannt werden müssen; wie z. B. dass der Kaiser kurzweg 'Räuberhauptmann' titulirt wird.

Das ist um so befremdlicher, als es mit dem Charakter eines gerichtlichen Protokolls, als welches unsere Urkunde wie ihre Parallelstücke sich gibt, nicht in Einklang gebracht werden kann. Ich meine damit nicht, dass es gerade die Respectswidrigkeit jener Redensarten ist, welche sie von einem Amtsprotokoll ausschliessen müsste; die Auffassung dieser Dinge ist in der Antike nicht so byzantinisch wie zu andern Zeiten. Wohl aber ist schon in der Antike, wie die Papyri überall zeigen, Kürze die Seele des Amtsacts und werden die antiken Protokollführer die Wiedergabe eines noch so pikanten Dialogs ebenso wenig vor sich haben verantworten wollen wie die heutigen. Man hat darum den amtlichen Charakter jenes Berichts schon früher in Zweifel gezogen; aber

die richtige positive Deutung derselben hat erst Adolf Bauer[8]) gegeben, indem er ihn und seine älteren Parallelstücke als heidnische Märtyreracten charakterisirt hat. Wirklich beweist die Thatsache, dass die jüngeren Urkunden die Personen aus der Zeit des Claudius — also auf mehr als hundert Jahre zurück — wie nachahmenswerte Vorbilder aufführen, eine ständige Tradition und diese ist sicher unterstützt gewesen durch eine schriftliche Ueberlieferung. Daraus aber ersehen wir, dass die Märtyrerverehrung keine specifisch christliche Erscheinung darstellt, sondern dass auch das Heidenthum in einer Zeit, welche dem Individuum keine andere Bethätigung seiner Lebenskraft mehr liess als deren Verneinung, seine Märtyrer erzeugt hat; wie denn der Drang zum Martyrium in der Geschichte der Menschheit immer wieder irgendwo auftaucht, von den indischen Büssern und den christlichen Flagellanten bis zu den heutigen Anarchisten, in deren abstossender Erscheinung dies vielleicht der einzige versöhnende Zug ist. Lehrreich aber ist auch, dabei zu sehen, wie die Schärfe des Tons von den jüngeren zu den späteren Berichten sich steigert; dieses an sich begreifliche Streben, das Vorhandene zu überbieten und neue sensationelle Wirkungen zu erreichen, scheint auch in den christlichen Märtyreracten zu obwalten, und man wird in beiden Fällen die Frage nach der Authenticität solcher Schilderungen wohl im Auge behalten müssen.

Zu den weittragendsten Entdeckungen, die in den Papyri gemacht worden sind, gehört die ägyptische Volkszählung.[9]) Es ist jetzt durch eine lange Reihe von Urkunden erwiesen, dass in Aegypten

seit dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit in Zwischenräumen von je vierzehn Jahren eine genaue Zählung der Bevölkerung stattgefunden hat; die bezüglichen Stücke, soweit sie mit Sicherheit bekannt sind, beginnen mit dem Jahre 19/20[10]) und reichen bis 201/2; ausserdem sollen sich nach Mittheilung Wessely's in der Wiener Sammlung noch Acten für 215/6 und 229/30 finden.[11]) Der Zweck dieser Zählungen, die wahrscheinlich erst von Augustus eingeführt sind,[12]) ist noch nicht allseitig zu übersehen; mit Sicherheit kann jedoch angenommen werden, dass die Evidenthaltung der Bevölkerung einerseits für die Kopfsteuer (λαογραφία), anderseits für die Rekrutirung (ἐπίκριϲιϲ), welche sich nebstbei bemerkt gegenseitig ausschliessen,[13]) dabei ein hauptsächliches Moment bildet. Damit wird auch die Fixirung der Periode auf vierzehn Jahre zusammenhängen.[14])

Besonderes Interesse erlangt diese — in anderen Provinzen nicht nachweisbare — Volkszählung dadurch, dass sie an eine andere gleichfalls in Aegypten zuerst auftretende Rechnungsperiode erinnert, nämlich an den Indictionencyklus. Je mehr der Ursprung und die Bedeutung der Indictionenrechnung im Dunklen liegen, um so reizvoller erscheint jede Möglichkeit, dieses Dunkel zu erhellen. Der Gedanke, aus der Volkszählungsperiode den Indictionencyklus erklären zu können, ist um so verlockender, als schon das Ausmaass bei beiden nur um ein Weniges differirt; der fünfzehnjährige Kreis der Indictionen zeigt gegen die Volkszählungsperiode nur einen Ueberschuss von einem Jahr.[15]) Freilich aber bildet dieses eine Jahr für eine besonnene Forschung eine unüberschreitbare Kluft zwischen beiden Institutionen, so

lange die Differenz nicht in einleuchtender Weise erklärt ist.

Ein sehr beachtenswerther Versuch einer solchen Erklärung ist in neuerer Zeit von Otto Seeck unternommen worden.[16]) Seeck hat in den Constitutionen des Theodosianischen Codex die überraschende Beobachtung gemacht, dass innerhalb des fünfzehnjährigen Zeitraums der Indictionenrechnung sich deutlich drei kleinere fünfjährige Perioden nachweisen lassen. Diese Thatsache scheint mir ganz unbestreitbar; war es mir doch selbst schon früher aufgefallen, dass Steuerindulgenzen wiederholt für fünfjährige Perioden oder ein Multiplum davon ertheilt werden, z. B. vom sechsten Indictionsjahr bis zum elften u. ä.[17]) Die vollständige Zusammenstellung des bezüglichen Materials erhebt es zur Gewissheit, dass das Quinquennium hier eine bestimmte Bedeutung gehabt hat. Dass es, wie Seeck annimmt, die eigentliche Censusperiode gewesen ist — womit Savigny's[18]) bekanntlich unbeglaubigte Identifizirung des fünfzehnjährigen Cyklus mit der Censusperiode endgiltig hinwegfiele —, bedarf freilich noch der Bestätigung[19]) — das Quinquennium könnte auch für eine blosse Revision der Steuerrückstände bestimmt gewesen sein — und ebenso wird man es, was Seeck selbst zugibt, nur als Hypothese betrachten können, dass diese Periode von Diocletian nach der Einnahme von Alexandreia ins Leben gerufen worden sei. Das Alles und vieles Andere muss erst noch aufgeklärt werden. Dennoch eröffnet sich hier zum erstenmal wenigstens eine einigermaassen greifbare Vermutung über die Herkunft des fünfzehnjährigen Cyklus. Es ist nämlich Thatsache, dass dieser in Aegypten um ein halbes Jahrhundert früher

(ca. 312) uns entgegentritt, als in den übrigen Reichstheilen, wo die Indictionenrechnung sich überhaupt nur langsam eingebürgert hat; wenn uns hier der Schein nicht trügt und wir annehmen dürfen, dass diese Zeitrechnung wirklich ägyptischen Ursprungs ist, so könnte der fünfzehnjährige Cyklus einfach dadurch entstanden sein, dass man die vierzehnjährige Volkszählungsperiode um ein Jahr verlängerte, so dass sie ein Multiplum des eben besprochenen Steuerquinquenniums wurde. Das hätte einen guten Sinn gehabt; denn wenn auch die Volkszählung mit einer Vermögensschatzung keinen inneren Zusammenhang hatte, so ist doch klar, dass die Manipulation bei beiden vielfach dieselbe sein musste. Dann aber war es eine sehr fühlbare Erleichterung für alle Betheiligten, wenn die Incongruenz der Termine beseitigt und dafür gesorgt wurde, dass die Volkszählung immer mit einem Census, nämlich mit jedem dritten zusammenfiel. Dann musste dieser Doppeltermin in die Reihe der Lustren von selbst einen gewissen Rhythmus bringen. Dass man schliesslich darauf die Jahreszählung basirte, lässt sich verschiedentlich erklären.[20]) Man wird daran erinnern dürfen, dass in Aegypten die Methode der Datirung gerade in der fraglichen Periode ins Schwanken gekommen war.[21])

Im Anschluss hieran sei gleich noch eine andere Frage der Chronologie zur Sprache gebracht, nämlich die nach der Geltung des ägyptischen Wandeljahres in der römischen Zeit. Bekanntlich war die ägyptische Jahresrechnung dadurch fehlerhaft, dass die vierjährige Intercalirung des Schalttags fehlte, und sich daher das bürgerliche Jahr gegen das natürliche

alle vier Jahre um einen Tag nach rückwärts verschob. Kaiser Augustus hat dann dieses „wandelnde“ Jahr i. J. 26/25 v. Chr. durch Einführung des Schalttags fixirt. Man hat die Frage aufgeworfen, in welchem Umfang dieser neue Kalender thatsächlich in Geltung getreten ist und inwieweit etwa daneben die ägyptische Rechnungsweise sich erhalten hat, und kein Geringerer wie Ideler[22]) hat behauptet, dass erst das Christenthum im vierten Jahrhundert die allgemeine Anerkennung des augusteischen Jahres begründet habe. Das ist auch neuerlich wiederholt worden, namentlich mit Berufung auf einige Papyrusurkunden, welche, wenn ihr Datum auf den julianischen Kalender bezogen wird, merkwürdige Resultate ergeben. So hat Wessely[23]) einen Wiener Papyrus veröffentlicht, dessen Datum — 11. Thoth des zweiten Jahres des Pupienus und Balbinus und des Cäsar Gordianus — nach dem fixen Jahr sich auf den 8. September 238 stellen würde, während Pupienus und Balbinus doch selbst nach der günstigsten Annahme schon am 23. Juli (nach Anderen noch früher) ermordet worden waren und jedenfalls die Subscriptionen im Justinianischen Codex schon vom 16. Juli ab in ununterbrochener Reihenfolge Gordian III. als Imperator bezeichnen. Um nun die anscheinende Unmöglichkeit zu beheben, dass die Thronbesteigung Gordian's in Arsinoë noch nach 54 Tagen nicht bekannt war, will man[24]) hier das ägyptische Wandeljahr zu Grunde legen, welches allerdings damals schon um 65 Tage vom fixen differirte, so dass das Datum auf den 5. Juli fällt.

Nun ist aber, wie Wilcken[25]) neuerlich ausgeführt hat, die Rechnung nach dem Wandeljahr in den Papyri nirgends stillschweigend vorausgesetzt. Das

heute vorliegende Material ermöglicht darüber ganz andere Inductionsschlüsse, als Ideler sie ziehen konnte. Das Wandeljahr erscheint in unseren Papyri genannt, kein Zweifel, und dass die Ägypter in ihrem Privatleben noch durch Jahrhunderte gern danach gerechnet haben, mag zugegeben werden. Aber wo immer es bis jetzt nachgewiesen ist, sind es immer nur private, niemals officielle Schriftstücke, und was noch mehr sagt, wir kennen bis jetzt keinen Fall, wo danach gerechnet wäre, ohne dies durch den Zusatz 'κατ' ἀρχαίους' oder in anderer Weise ausdrücklich zu sagen. Umgekehrt sind mehrfach sichere Fälle vorhanden, wo nach dem fixen Jahr gerechnet ist, ohne dass dies besonders betont würde.

Dies legt denn doch den Schluss nahe, dass, wo das System der Zeitrechnung nicht näher bezeichnet ist, der augusteische Kalender als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Wie steht es aber mit der Datirung des Papyrus vom 11. Thoth des zweiten Jahres des Pupienus, Balbinus und Gordian? Diese scheint doch alle derartigen Schlüsse über den Haufen zu werfen! Dabei kommt es eben darauf an, welche Vorstellungen man sich von der Geschwindigkeit der Nachrichtenverbreitung im römischen Reich macht, und gerade das ist der Punkt, weshalb ich diese an sich ja ziemlich intricate Materie an diesem Ort eines allgemeinen Interesses für fähig erachtet habe.

In Alexandrien müssen natürlich Nachrichten aus Rom, namentlich von solcher Wichtigkeit wie die vom Thronwechsel, mit aller durch den Seeverkehr nur überhaupt ermöglichten Pünktlichkeit verbreitet gewesen sein. Wie aber stand es mit der

χώρα? Da ergibt eine darauf hin angestellte Untersuchung[26]) das überraschende Resultat, dass ganz allgemein der alte Regent viel länger fortgeführt wird, als man es prima facie für möglich halten würde. Claudius starb am 13. October 54, aber am 28. November wird in Elephantine noch nach ihm datirt, also 46 Tage später. Nero starb am 9. Juni 68; sein Tod scheint noch am 8. August, also nach 58 Tagen in Theben unbekannt zu sein. Nach Marcus datirt im Faijûm eine Urkunde vom 6. Mai 180, obwohl er 50 Tage vorher gestorben ist, nämlich am 17. März.

Nun ist freilich auch hier überall die Einwendung möglich, dass petitio principii vorliege, wenn man nach augusteischem Kalender rechnet, und dass eben auch hier alle Noth schwindet, wenn man das Wandeljahr zu Grunde legt. Aber eines Besseren belehrt uns der Papyrus BGU 515, wo noch am 2. Juni 193 nach Commodus datirt wird, obwohl dieser schon fünf Monate früher, am 31. December 192, gestorben war. Denn auch wenn man hier das Wandeljahr zu Grunde legt, so kommt man doch immer erst auf den 8. April 193 und dieser Fehler ist so gross, dass gegen ihn alle obigen verschwinden.

Diese Thatsachen sind jedenfalls überaus merkwürdig und es wird eine Aufgabe der zukünftigen Papyrusforschung sein, in Hinkunft die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Nachrichten im Auge zu behalten. Ganz überzeugt bin ich allerdings in diesem Punkte noch nicht und kann mir wohl Jemanden denken, der es unglaublich findet, dass der Thronwechsel selbst im ägyptischen Binnenland so langsam bekannt zu werden pflegte — etwas Unbehagliches hat ja

diese Annahme immerhin. Aber der Datirung nach dem Wandeljahr hilft das nichts; denn wenn man auch annimmt, dass der private Verkehr den Thronwechsel früher erfahren haben muss, als die Papyri den Anschein geben, so lassen sich ihre Datirungen meines Erachtens ganz leicht noch so erklären, dass zwar nicht die Nachricht vom Thronwechsel, wohl aber die officielle Publikation der Thronbesteigung des neuen Regenten und ihres genauen Datums in den Binnenstädten erst spät eintraf. Es ist dann immerhin denkbar, dass man nach dem alten Regenten so lange fortzählte, bis die Nachfolge und ihr Datum, das gerade für die Jahreszählung oft entscheidend sein musste,[27]) amtlich verlautbart war.

Nicht minder reich wie an rein historischen Belehrungen sind die Papyrusurkunden auch an rechtsgeschichtlichem Material. Ein sehr grosser Bruchtheil der bisher veröffentlichten ist nämlich direct juristischer Natur, als Klage- und Einredeschrift, Gerichtsprotokoll, Testament, Heirats- und Scheidungsurkunde, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Darlehns-, Verpfändungscontract u. s. f. Natürlich schlägt das Alles nicht blos ins römische Recht ein, sondern ebensosehr auch ins griechische und stellenweise auch in das local-ägyptische, welch letzteres freilich bei dessen unsicherer und trümmerhafter Ueberlieferung annoch mehr Verlegenheit als Freude für den Bearbeiter zu sein pflegt.[28])

Was dabei zunächst das griechische Recht anbetrifft, so ist hier vor Allem eine Thatsache von allgemeiner Bedeutung hervorzuheben, welche durch die Papyri zur vollen Evidenz erhärtet wird, nämlich

die Einheit des griechischen Rechts im gesammten Umfang des gräco-macedonischen Hellenismus.[29]) Diese Thatsache ist von der grössten Tragweite sowohl für die Würdigung der hellenistischen Cultur im Allgemeinen, als für die Methode und Behandlung des griechischen Rechts insbesondere und für die Würdigung der Stellung des griechischen Rechts im römischen Reiche. Ausser diesem an Wichtigkeit alles Uebrige überragenden Ergebnis fördern die Papyri aber noch eine grosse Menge der werthvollsten Details zu Tage. Beispielsweise scheint sich aus Nr. 19 der Berliner ägyptischen Urkunden zu ergeben, dass nach Satzung der alexandrinischen Griechen Enkel neben Kindern des ersten Grades am Vermögen der Grosseltern kein Erbrecht hatten, also keine Repräsentation der vorverstorbenen Kinder durch ihre Nachkommenschaft stattfand, ähnlich wie im alten deutschen Recht.[30]) Ferner wird der von mir[31]) schon aus älteren Quellen abgeleitete, aber nur durch einen complicirten Beweis herzustellende Satz, dass die Tochter ausser ihrer Mitgift keinen weiteren Erbanspruch hat, solange Söhne vorhanden sind, also als abgefunden gilt, in den Papyri direct ausgesprochen.[32]) Sehr werthvolle weitere Mittheilungen erhalten wir über die Stadtarchive, über die Functionen der Wechsler (Trapeziten), über Executivurkunden u. a., vor Allem auch über die Geschichte der Arrha[33]) und des Pfandrechts.[34])

Aber auch für das römische Recht werden grundlegende Thatsachen geboten. Es ist schon eine lange Reihe von Gesetzen, Verordnungen, Rescripten, welche uns hier zum erstenmal bekannt geworden sind. Ich führe hier nur ein Stück an, das meines Wissens

noch nicht veröffentlicht ist; es gehört der Wiener Sammlung an und enthält die Lösung der von mir an anderer Stelle[35]) besprochenen Schwierigkeit, wie nach der Bürgerrechtsverleihung durch Caracalla die jetzt dem römischen Recht unterworfenen Griechen ihre Testamente abfassen konnten, da ein römisches Testament die lateinische Sprache erfordert. Jetzt sehen wir, dass von Alexander Severus, also kurz nach der antoninischen Constitution, diese Schwierigkeit behoben worden ist.[36]) Auf Grund der Papyri wird es auch möglich werden, das Datum der Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts durch Caracalla genauer als es bis jetzt möglich war zu bestimmen; schon jetzt sind die Zeitgrenzen, innerhalb deren sie angesetzt werden muss, auf Monate bestimmt, zwischen Februar und 8. November 212.[37]) Dass das Verwaltungs- und Steuerwesen allseits erleuchtet wird, ist klar;[38]) aber auch in den Privatprocess und das damit zusammenhängende Actenwesen erhalten wir tiefe Einblicke.[39]) Hier wie überall stellt sich heraus, dass die Einrichtungen in den Provinzen wesentlich älter und fester sind als wir bisher angenommen hatten; Manches, was wir bisher als nachconstantinisches Recht ansahen, weil es uns erst im theodosianischen Codex entgegentritt, stellt sich jetzt heraus als schon der frühen Kaiserzeit angehörig.[40])

Das aber wirft wieder ein eigenthümliches Licht auf unsere bisherigen Quellen. Man ist gewöhnt, die Schriften der classischen Juristen als die Quintessenz der Rechtsweisheit des römischen Gesammtreichs anzusehen, und es gibt noch heute sehr Wenige, die auf diese Gattung von Quellen nicht zu schwören

bereit wären. Mich meinestheils hat schon vor Jahren ein instinctives Misstrauen gegen die Alleingiltigkeit dieser Lehren veranlasst, den Spuren des Provinzialrechts nachzugehen; heute aber, angesichts der Papyri, zweifle ich nicht im Geringsten, dass man in absehbarer Zeit die Rechtsgeschichte des römischen Reichs in sehr viel weiterem Umfange wird zu erfassen haben als die Schriften der classischen Juristen sie bieten. Diese letzteren werden sich überhaupt immer mehr als das herausstellen, was sie allein sind, als die Arbeiten der römischen Rechtsschule, also eines bestimmten, local und wenigstens durch lange Zeit auch national gebundenen Kreises, welchem bei aller Schärfe der Auffassung doch die schulmässige Beschränkung des Gesichtskreises und die scholastische Beschäftigung mit Fragen anhaftet, welche das innere Leben längst verloren haben. Das Alles in vollem Umfang auszuführen ist hier und vielleicht überhaupt derzeit noch nicht möglich; aber sobald es geschehen wird, werden sich auch die Aufgaben der Romanisten wesentlich verschieben und auch für die römische Rechtsgeschichte liegt die Zukunft über dem Wasser.

Obwohl ich es mir versagen muss, auf rechtsgeschichtliche Einzelheiten einzugehen, möchte ich die Aufmerksamkeit hier doch auf einen Punkt lenken, der von der allergrössten Bedeutung ist, nämlich die jetzt in Aegypten nachweisbare Verbuchung der Rechtsverhältnisse an Immobilien. Es handelt sich da um die geschichtliche Priorität der Entdeckung eines fundamentalen Rechtsprincips, nämlich des Gedankens, dass die Rechtsverhältnisse an Immobilien von der öffentlichen Gewalt sollen in Evidenz gehalten werden, damit keine Verwirrung so wichtiger

Fragen und keine Täuschung und Enttäuschung gutgläubiger Aussenstehender möglich sei. Es hat bislang als ein Ruhmestitel der deutschen Nation gegolten, dass sie zuerst diesen Gedanken praktisch erfasst und im »Grundbuchsrecht« verwirklicht hat, der dem Alterthum trotz der hohen formalen Vollendung des römischen Rechts gefehlt haben sollte. Jetzt wissen wir, dass es anders war. Ich habe im Jahre 1895[41]) darauf hingewiesen, dass die Grundsteuerbücher, wenngleich zunächst als Kataster für die technische Durchführung der Bodensteuer gedacht, doch praktisch als Grundbücher mitzufunctioniren scheinen, und diese damals mit manchen Clauseln und Cautelen ausgesprochene Beobachtung hat sich mittlerweile in einem viel weiteren Umfang bestätigt, als ich seinerzeit zu hoffen gewagt hätte.[42]) Nicht blos das Eigenthum, auch Nutzniessungs- und Hypothekenrechte werden registrirt; und sogar die besondere Feinheit des modernen Grundbuchsrechts, die »Vormerkung« zukünftiger dinglicher Rechte scheint nach einigen, wenngleich schwachen doch ganz ausreichenden Spuren schon im Keim vorgelegen zu sein. Und diese ganze Entwickelung ist getragen von dem vollen klaren Bewusstsein, dass die Verbücherung der Immobiliarverhältnisse auch im Interesse des privaten Verkehrs wünschenswerth ist: gerade diesen leitenden Gedanken des modernen Grundbuchsrechts finden wir jetzt in dem Edict eines ägyptischen Statthalters klar formulirt.

Gewiss ist die Entwicklung in Aegypten einen anderen Weg gegangen als in Deutschland; die eigenthümliche Entstehung der Immobiliarverbuchung im Gefolge der staatlichen Steuerinteressen ist dem

deutschen Grundbuch fremd. Aber der Erfolg war praktisch hier wie dort der gleiche.

Ich möchte schliesslich einen Punkt aus der wirthschaftsgeschichtlichen Seite der Papyri berühren und damit meine Ausführungen mit den allgemeinsten Gesichtspunkten beschliessen, welche die Papyrusforschung ergibt.

Im Bereich der antiken Wirthschaftsgeschichte ist es eine der wichtigsten Fragen, ob damals Natural- oder Geldwirthschaft gegolten hat.

Bekannt ist das Schlagwort von der »Autarkie des Oikos«, mit welchem Rodbertus die Wirthschaftsweise des Altertums zu kennzeichnen gemeint hat. Mit dem aus Aristoteles entlehnten Schlagwort Autarkie ist hier gemeint, dass im Alterthum das Haus eine nach aussen abgeschlossene Wirthschaftseinheit gebildet hat, welche das zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse Erforderliche aus sich selbst heraus producirt, nicht mehr und nicht weniger; damit ist jeder höheren Entwickelung der Geldwirthschaft die Existenzmöglichkeit abgesprochen.

Daran hat sich in neuerer Zeit eine Controverse zwischen K. Bücher einerseits, E. Meyer anderseits angeknüpft, indem Ersterer den Rodbertus'schen Standpunkt vertritt, Meyer hingegen denselben angreift und eine relativ bedeutende geldwirthschaftliche Entwicklung darzuthun sucht.[48]) Ich vermeide es, die Argumente, welche für die beiderseitigen Behauptungen vorgeführt worden sind, zu recapituliren, und will mich darauf beschränken, den Inhalt der Papyri auch nach dieser Richtung kurz anzugeben.

Unbestreitbar scheint mir da, dass die griechischen Papyri schon seit der Ptolemäerzeit eine beträchtliche Entwickelung der Geldwirthschaft darthun.[44]) Das gilt zunächst für den öffentlichen Haushalt; schon unter den Ptolemäern wird nur noch die Grundsteuer in Naturalien, jede andere Abgabe in Geld erhoben, und selbst bei der Ersteren ist in wichtigen Theilen wie den Bonitierungsclassen der Wein-, Obst- und Oelgärten später die Adäration eingetreten, sodass im Wesentlichen nur die für die unmittelbare Verpflegung des Heeres und der Beamtenschaft erforderlichen Cerealien in Natur gesteuert wurden. Im Uebrigen wirthschaftet der Staat in Geld, und ähnlich muss es bei den Tempelgütern gestanden haben, deren financielle Thätigkeit ja auch für die classischen Länder bekannt, und für Aegypten durch die arsinoïtischen Tempelrechnungen aufs Beste bestätigt ist. Aber auch der private Wirthschaftsbetrieb zeigt vielfach die Geldbasis. Der Papyrus Sakakkiri ist das Rechnungsbuch eines Privatmannes aus dem III. Jahrh. v. Chr. »Da wird Tag für Tag Brot, Zukost, Pökelwaare, Salz, Gewürze, Gemüse, Kohl, Holz, gelegentlich auch Fleisch gebucht und alles in Geld bezahlt.« Vor Allem ist das bei den Löhnen der Fall; natürlich gab es auch hier Verschiedenheiten, und die Amme bekommt mehr Naturalien als der Feldarbeiter, aber schliesslich wird auch sie in Geld honorirt. Und dann sehe man einmal die Darlehen an. Während in der alten Zeit das prêt de blé eine bedeutende Rolle spielt, kann man die Fälle des Naturaliendarlehens in der Kaiserzeit an den Fingern herzählen, und ist das Gelddarlehen — häufig gar durch Anweisung an Banken

effectuirt — die allgemeine Regel geworden. Dass die Privatleute häufig Depositen in der Bank haben, ist gleichfalls charakteristisch.

Demnach ist es sicher, dass die Rodbertus'sche Autarkie des Oikos auf arger Uebertreibung beruht und von der wirthschaftlichen Entwickelung des Alterthums ein durchaus unrichtiges Bild gibt.

Aber andererseits wird man auch davor warnen müssen, nach dem glänzenden Anblick, welchen die Papyri aus den Blüthetagen der ptolemäischen und römischen Zeit geben, die Bedeutung der antiken Geldwirthschaft zu überschätzen. Ich meine, dass man hier sehr vorsichtig sein muss, um nicht von einem Extrem in das andere zu verfallen. Gewiss, das Alterthum hat stellenweise seine Geldwirthschaft gehabt; ob aber diese ausreichend ist, um für die gesammte Antike schon von einer entwickelten Geldwirthschaft zu sprechen, ist mehr als zweifelhaft. In der Nationalökonomie ist es ein beliebtes Schlagwort, dass unter Umständen die Golddecke zu kurz wird. So möchte ich auch von der antiken Wirthschaftsweise sagen, sie hatte ihre Golddecke, aber diese war viel zu kurz und überaus dünn.

Daran müssen uns zunächst wieder die Papyri selbst erinnern. Sie zeigen nämlich seit dem vierten Jahrhundert n. Chr. eine rückläufige Entwicklung. Die Naturalwirthschaft tritt wieder in den Vordergrund. Selbst die Arbeitslöhne beginnt man neuerlich mehr in Naturalien auszuzahlen, ähnlich wie es mit den Beamtensporteln nach dem Tarif von Thimgâd der Fall ist. Nach einem Pap. Oxy. 1, 92 vom Jahre 335 werden für Arbeiten auf dem Herrenhaus zehn Krüge Wein verabfolgt und ein Krug Wein

an den Thierarzt; ein andermal erhalten die Arbeiter eines Gutshofs ihre Löhnungen sämmtlich in Weizen, Kenyon Cat. I p. 192.[45]) Den Endpunkt dieser Entwicklung zeigt eine der ältesten bekannten Papyrusurkunden, wonach das jährliche Salair eines Handlungscommis in zehn Artaben Weizen besteht.[46]) Die Pachtcontracte laufen entweder auf Theilpacht oder auf eine geringe Geldzahlung mit einer beträchtlichen Abgabe an Naturalien hinaus; im sechsten Jahrhundert beziehen Bischöfe und Klöster ihre Abgaben von den Dörfern in Weizen und bezahlen ihre Bedürfnisse wieder in Naturalien, Oel, Wein u. dgl.[47]) Natürlich kommen Geldrechnungen auch jetzt noch vor; aber der Gesammteindruck der späten Papyri erinnert doch lebhaft an die Wirthschaftsweise der fränkischen Zeit, und verräth einen weit primitiveren Zug als es früher der Fall ist.

Man pflegt diesen 'Rückfall' in die Naturalwirthschaft als eine Folge des allgemeinen Niedergangs der spätrömischen Verhältnisse zu bezeichnen. Ich glaube nicht, dass damit das Causalverhältniss zutreffend gekennzeichnet ist. M. E. hat die Geldwirthschaft in der Antike doch niemals einen recht festen Boden gewonnen und der allgemeine Rückgang der Verhältnisse hat nur die Wirkung dies aufzudecken. Es gilt hier was der Dichter sagt: »Das Alter macht nicht kindisch, wie man glaubt; es findet uns nur noch als wahre Kinder.«

Mir ist überhaupt als der entscheidende Gesichtspunkt in dem plötzlichen Niedergang der Antike immer der erschienen, dass die Bildung eines Weltreichs durch die cäsarianische Politik verfrüht war. Und gerade hier taucht der Widerspruch

zwischen Natural- und Geldwirthschaft neuerdings auf. Das Römische Reich ist zu Grunde gegangen an dem Widerspruch, dass ein Weltreich nicht bestehen kann ohne hoch entwickelte Geldwirthschaft und dementsprechend gesteigerten industriellen und Handelsverkehr, Beides aber im Alterthum lange nicht genügend entwickelt war. Ohne sie aber kann das ungeheure Heer- und Flottenwesen, der Verwaltungsapparat und die tausendfältige Anzahl der Aufgaben, welche einem grossen Reich nach innen und aussen zufallen, nicht bewältigt werden.

Ich bin natürlich weit entfernt, die merkantile Entwickelung der römischen Antike unterschätzen zu wollen; das wird wohl nach der packenden Darstellung, die Eduard Meyer hiervon gegeben hat, Niemanden beifallen. Die Frage ist und bleibt immer nur die, wie tief diese Wirthschaftsweise im Gesammtreich wurzelt. Da die Lichtpartien immer stärker wirken als die Schatten, ist man nur zu geneigt, die ersteren, vermöge einer Art geistiger Irradiation, zu überschätzen.

Im grossen Stil können Verkehr und Geldwirthschaft doch nur dort existirt haben, wo der billige Seeweg einen grossen internationalen Güteraustausch ermöglichte. Die Seestädte des Mittelmeerbeckens, resp. solche, die wie Rom mit der See verbunden waren, konnten natürlich damals schon sich ins Grenzenlose entwickeln. Im Binnenland mochten allenfalls einige hochwerthige Artikel die Transportkosten ertragen und auf den Handel mit diesen — Metalle, Purpur, Seide, Webereien und feine Tuchsorten (wie die nervischen und norischen Mäntel), Oel, feine Weine (wie der 'echte Falerner'), Glas- und

Thonwaaren und dergl. — geht jedenfalls die Blüthe gewisser Binnenstädte, wie z. B. Lyon, zurück. Die grosse Mehrzahl der Städte hat aber natürlich nur einen localen Markt und nur eine locale Industrie gehabt.

Nun ist es allerdings richtig, dass dies auch noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht anders gewesen ist; ein grosser Binnenverkehr ist eben erst durch die Eisenbahnen möglich geworden. Und richtig ist auch, dass selbst bei localer Beschränkung der Märkte ein im Ganzen reicher und gesicherter Verkehr wohl bestehen kann, wofür z. B. in den vorigen Jahrhunderten Frankreich und die südlichen und westlichen Gegenden Deutschlands Zeugniss geben. Aber dazu ist dann Eines erforderlich, nämlich eine wohlbefestigte und gleichmässige innere Colonisation, welche den Verkehrscentren ein sicheres Absatzgebiet gewährleistet. Dies hatten Frankreich und Süd- und Westdeutschland sich durch mehrhundertjährige Arbeit errungen — wie stand es in dieser Beziehung im Römischen Reich?

Es ist nun schwierig über die sehr verschiedenartigen Besiedelungsverhältnisse, welche die Provinzen bei ihrem Eintritt in das Reich mitgebracht haben, ein Gesammturtheil abzugeben. Neben dicht bevölkerten Landschaften, wie ein Theil der asiatischen, Aegypten, Sicilien, das südliche Gallien es gewesen sind, stehen die Einöden, wie Strabon sie nennt, von Epirus und Illyricum, denen ohne grosse Uebertreibung die meisten Provinzen der Balkanhalbinsel zugezählt werden können, die Donauländer, die Hochebenen des inneren Kleinasiens. Dass die Colonisation der Letzteren nie gelungen ist, weiss man;

aber auch bezüglich der Ersteren darf man aus dem traditionellen Ruf ihres Glanzes nicht ohne weiteres auf die innere Gesundheit der Verhältnisse schliessen.

Wir sind für Sicilien durch die dritte Verrinische Rede Ciceros über die Vertheilung des Grundbesitzes gut unterrichtet. Die Zahl der Grundbesitzer (die Grosspächter eingeschlossen) ist fürchterlich gering: die Mark von Leontinoi mit 30000 Jugera ist auf nur 88 Besitzer vertheilt und ähnlich, wenn auch nicht ganz so arg, steht es in Agyrium, Herbita, Mutyka. Natürlich steht neben ihnen ein ungeheures Landproletariat, — wie heutzutage.[48]) Wie es in Afrika mit seinen grossen Grundherrschaften gestanden hat, wissen wir aus dem Decret des Commodus über den Saltus Burunitanus und neuerlich aus den Inschriften von Aïn Wassel und Henschir Mettich — grosse Grundbesitzer, arme Pächter, leerstehende Parzellen. In Gallien ist das Clanwesen des Adels, wie es uns Cäsar und Tacitus schildern, uralt heimisch. Nicht überall vermögen wir über die Agrarverhältnisse so klar zu sehn; aber auch wo die Verhältnisse zeitweise günstiger lagen, muss der wirthschaftliche Kampf zwischen Gross- und Kleinbesitz den Letzteren allmählich vernichtet haben, wenn nicht eine zielbewusste Agrarpolitik ihm zu Hilfe kam. Ist eine solche zu erkennen?

Viele sind geneigt eine solche zu erkennen in der Coloniegründung, worin ja unzweifelhaft die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit Namhaftes geleistet haben — aber das sind Tropfen auf einen heissen Stein und man sollte nicht ernstlich glauben, dass mit solchem Kunstdünger ein ganzes Weltreich

urbar gemacht werden konnte. Wenn man erwägt, welche Arbeit den preussischen Königen im 18. Jahrhundert die Besiedlung der ostpreussischen Provinzen gekostet hat und mit wieviel Widerständen jeder Erfolg zu kämpfen hatte, wird man über die Zulänglichkeit dieses Mittels recht bescheiden denken. Im besten Fall würde man an den guten Willen der Reichsregierung glauben — der ja in den oben genannten afrikanischen Inschriften, im Decret von Thisbe[49]) und anderen Erscheinungen gelegentlich unzweifelhaft sich zeigt — an der Durchführbarkeit dieses Willens aber zweifeln. Ich gestehe aber, dass die Papyri mich sogar daran zweifeln gemacht haben, ob auch nur die ernste und zielbewusste Intention einer verständigen Agrarpolitik immer vorhanden gewesen ist.

Aegypten war von jeher reich an Domänen und Tempelgütern. Der Bestand letzterer wird von einem alten Schriftsteller[50]) — vielleicht etwas hoch — auf $^1/_5$ des ganzen Königreichs veranschlagt; viel geringer dürften aber auch die Domänen nach den überaus häufigen Erwähnungen der βασιλικὴ γῆ, οὐσιακὴ γῆ, γῆ προσόδου[51]) nicht gewesen sein. Zur Agrarpolitik wäre hier also Raum genug gewesen; wie die Hohenzollern eifrig auf die Schaffung bäuerlicher Erbpachtstellen auf den Vorwerken bedacht gewesen sind[52]), wäre das auch in Aegypten möglich gewesen. Aber mir sind aus den gesammten Papyri der vorjustinianischen Zeit nur zwei Fälle erinnerlich, wo Erbpacht auf der Domäne nachgewiesen werden kann.[53]) Dagegen beginnt Aegypten, und in erster Linie die dortige Domäne, sich nachgerade als ein classischer Boden des Colonats herauszustellen. Wir

finden hier jetzt die ältesten sicheren Spuren der bäuerlichen Unfreiheit im römischen Reich.

So sehen wir zunächst im zweiten Jahrhundert in den Dörfern des Faijûm die Bauern verpflichtet zu den χωματικὰ ἔργα, den Deicharbeiten anlässlich der Nilschwelle, Jeder hat eine πενθημερία, d. h. fünftägige Arbeit zu prästiren.[54]) Freilich, das ist kein eigentlicher Robott, sondern muss genau genommen wohl unter den Begriff des Munus sordidum gebracht werden, aber es giebt doch eine Vorstellung von der socialen Lage dieser Fellachen. Ein ganz bestimmter Ansatz zur Unfreiheit aber ist es, wenn in einem Papyrus des Britisch Museum von 214/5 der Dorfschreiber von Soknopaiou Nesos den Pachtcanon einholt von zwölf Bauern, die eigentlich früher nach dem Dorf Bakchias gehörten, jetzt aber hierher »versetzt« worden sind.[55]) Dass es sich dabei nur um Königsbauern handeln kann, ist evident, und da zeigt sich nun, dass diese schon in der Zeit des Caracalla einfach von einem Ort zum andern commandirt wurden, wo man sie eben brauchte. Das ist der Gebundenheit an die Scholle schon wesentlich verwandt; denn wer den Bauer verschickt, kann ihn auch an einem bestimmten Ort festhalten. Und dass dieses in der Tendenz der Domanialverwaltung lag, sehen wir auch daraus, dass schon in dem Edict des Tib. Julius Alexander die Anwendung von Gewalt zur Ansetzung von Pächtern verboten werden muss. Schon aus dem 2. Jahrhundert vor Chr. stammt der Pariser Pap. 63, wonach alle Leistungsfähigen zur γεωργία der βασιλικὴ γῆ herangezogen werden sollen; dass man die, die man hatte, nicht mehr gehen liess, ist davon später die nothwendige Consequenz gewesen. Statt

also einen Bauernstand durch günstige Pachtbedingungen, Erbpacht u. dergl. zu schaffen, greift man einfach zum Zwang.[56])

Beiläufig bemerkt, finden wir in den Papyri schon im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit häufig den Ausdruck ὁμόλογοι auf die Bauern angewendet, wobei es sich allerdings nicht um Domänenbauern handeln wird.[57]) Das ist genau die spätere Bezeichnung, mit der man später die dem Gut zugeschriebenen Adscripticii bezeichnet hat, und es wird ernstlich zu untersuchen sein, ob nicht unter dem gleichen Namen auch wirklich schon die gleiche Sache sich verbirgt.

Auf diese flüchtigen Andeutungen muſs ich mich hier beschränken; sie lehren einerseits, dass auch für die Geschichte des Colonats die Papyri neue Aufschlüsse bringen, andererseits sind sie geeignet, unser Urtheil über die Agrarpolitik der römischen Regierung wesentlich zu rectificiren. Ich gewinne aus denselben den Eindruck, dass die Kaiserliche Domänenverwaltung hier keine Vorstellung von ihren eigentlichen Aufgaben gehabt hat, vielmehr der Misswirthschaft der Privatbesitzer mit gutem oder schlechtem Beispiel rüstig vorangegangen ist. Dass es sich dabei um die ägyptische Bevölkerung handelt, ist ebensowenig entschuldigend, als dass wahrscheinlich schon die vorrömische Administration die Spuren vorgezeichnet hatte. Schwerlich hat man für den afrikanischen und gallischen Bauer mehr zu thun gewusst als für den Fellach, und so lässt sich der gepriesenen Regierung der ersten Jahrhunderte schwerlich der Vorwurf ersparen, dass sie selbst den Grund zu jenen Uebelständen gelegt hat, die dann seit dem vierten Jahrhundert so furchtbar hervortreten.

Der Verlauf dieses Processes ist allbekannt. Die Domäne und die nach ihrem Muster entwickelte private Gutsherrschaft bilden grosse Gebiete, welche sich vom Gemeindeverband eximiren. Nicht blos rechtlich, sondern auch wirthschaftlich. Die rechtliche Exemtion schuf den Zug der städtischen Bevölkerung nach dem Lande, wo die Hand des Gutsherrn seine Hintersassen gegen Aushebung zum Militärdienst und den Druck der städtischen Umlagen zu schützen versprach. Noch gefährlicher wurde den Städten die wirthschaftliche Exemtion der Gutsherrschaften. Sie war angebahnt schon in der Zeit des Sklavenbetriebs, wo man die zur Ernte nothwendigen Arbeitskräfte ständig halten und darum einen grossen Theil des Jahres mit Handwerksarbeit für die Bedürfnisse des Gutes beschäftigen musste; dadurch wurde auf den grossen Gütern schon früh ein Zustand geschaffen, für den die 'Autarkie des Oikos' keine unrichtige Bezeichnung ist. Dieser hat sich dann auch später, als mit dem Frieden des Kaiserreichs die ausländische Sklavenzufuhr erlosch und an die Stelle der Sklavenarbeit der Frohndienst trat, erhalten. Das war, wie Max Weber[58]) richtig bemerkt hat, schon dadurch bedingt, dass man mit Käthnern unmöglich auf den Ab- und Umsatz arbeiten konnte; der Gutsbesitzer musste froh sein, wenn eine anständige Grundrente für ihn herauskam.[59]) Wer blieb nun als Abnehmer für die städtische Production? Niemand. Die Landbevölkerung war ökonomisch ohne Consumtionskraft, und das Wenige, was sie allenfalls brauchte, wurde im Gutsbezirk naturalwirthschaftlich gedeckt.

So sind denn auch die Städte selbst von den mehr oder weniger kräftigen geldwirthschaftlichen Ansätzen, die sich früher fanden, im Lauf der Kaiserzeit nicht fortgeschritten. In nichts drückt sich dies deutlicher aus als darin, dass das verrottete System, die städtischen Bedürfnisse nicht in eigener Regie der Gemeinde zu decken, sondern durch Liturgien der einzelnen Bürger zu befriedigen, durch die ganze Kaiserzeit fortbestanden hat. Was diese Naturalwirthschaft in der Verwaltung für Folgen gehabt, hat uns vor einigen Jahren ein Wiener Papyrus drastisch vor Augen geführt: Angesehene Bürger erklären sich bankerott und wandern in den Schuldarrest, ehe sie sich freiwillig an diesen Ehrenämtern ruiniren.[60])

Die ganze Kette ineinandergreifender Krankheitssymptome aufzurollen, die sich daraus entwickelten, ist hier nicht am Platze und ich muss mich darauf beschränken, zu betonen, dass in der ungelösten Agrarfrage der letzte und wichtigste Grund für den Verfall der Städte, Länder und damit des Reichs gelegen war. Der Process der Güterbildung und des Güterumsatzes gerieth, statt vorwärts zu schreiten, ins Stocken. Die Städte, welche die Herzkammern eines kräftig pulsirenden Wirthschaftslebens hätten werden müssen, verdorrten an der mangelnden Säftezufuhr vom Lande und der fortwährenden Inanspruchnahme für den Gesammtorganismus. Der Process der Rückbildung tritt erst seit dem dritten Jahrhundert deutlich hervor; aber seine Anfänge sind älter und die Blüthe der antoninischen Zeiten ist in Wahrheit auf einem kranken Stamm gediehen.

Ob der Reichsregierung daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, mag hier dahin stehen. Dass

sie das Nothwendige nicht genügend erkannt oder doch nicht nach Kräften gefördert hat, habe ich schon früher angedeutet; aber freilich bleibt es fraglich, ob irgend eine Macht im Stande gewesen wäre, die Aufgabe zu lösen. In einen so gewaltigen Organismus die Lebenskraft nachträglich hineinzupumpen, war eben überhaupt nicht möglich. Solche Probleme, wie die Schaffung einer gesunden Volkswirthschaft, können in einem grossen Reich nicht erst gelöst werden, sondern müssen schon gelöst sein.

Auch diese Betrachtungen aber zeigen, dass für alle und jede Frage der antiken Geschichte aus den Papyri neues Licht erglänzt.

So ist es, wohin wir blicken. Und so kann die Alterthumsforschung mit Beruhigung dem entgegensehen, was uns die seit zwanzig Jahren unerschöpflich fortströmende Quelle an neuen Urkunden noch darbieten wird. Wenn Philologie, Geschichte und Rechtswissenschaft früher so oft eine allmähliche Erschöpfung des zu Gebote stehenden Quellenmaterials fürchten mussten, so ist diese Besorgniss jetzt auf absehbare Zeit geschwunden; schon zeigt sich vielfach ein Process der Verjüngung dieser Wissenschaften und eher noch ist die Befürchtung begründet, dass es dem Einzelnen bald nicht mehr möglich sein wird, die Masse des zuströmenden Materials zu bewältigen. So bietet der alte Boden Aegyptens mit seinen Urkundenschätzen auch uns neues Leben, und es bewährt sich das Wort unseres Dichters:

Doch erfrischet neue Lieder,
Steht nicht länger tief gebeugt;
Denn der Boden zeugt sie wieder,
Wie von je er sie gezeugt. —

Anmerkungen.

1) Zuerst separat herausgegeben unter dem Titel 'ΛΟΓΙΑ ΙΗCΟΥ, Sayings of Our Lord', von Grenfell und Hunt, H. Frowde 1897; dann in deren Ausgabe der Papyri von Oxyrhynchos Bd. I p. 1 ff. abgedruckt. Darüber ist eine reiche Literatur entstanden, vgl. Lock und Sanday, Two Lectures on the Sayings of Jesus (Clarendon Press 1897) und Krüger in den Nachträgen zur altchristlichen Literaturgeschichte (Freiburg 1897) p. 12 ff. Ich hebe besonders hervor Harnack, Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu (1897), Jülicher, Gött. Gel. Anz. 1897 p. 921 f., Heinrici, Theol. Liter.-Zeit. 1897 Sp. 449—457.

2) Grenfell-Hunt und Harnack sind geneigt, die Sprüche als Entlehnung aus dem apokryphen Aegypterevangelium zu betrachten. In wesentlich abweichender Auffassung nimmt dagegen Heinrici an, dass sie das Bruchstück einer selbständigen Logiensammlung darstellen. Uebrigens ist von Robinson ein Anklang dieser Sprüche in Clem. Alex. Strom. III 10, 63, 70; 15, 98, 99 aufgedeckt worden.

3) Darüber berichtete zuerst Carl Schmidt, Neue Heidelberger Jhb. 7 (1897) 117—124. Weiter A. Harnack, Theol. Lit.-Zeit. 22 (1897) 625 f., und Miscellen (Leipzig 1900 p. 100 f.); Zahn, N. Kirchenzeitg. 8 (1897) 933 f.

4) Philolog. 53, 80 f.

5) Die directe Anknüpfung der römisch-ägyptischen Amtstagebücher an hellenistische Vorbilder wird allerdings neuestens bestritten von Mommsen, Röm. Strafrecht 513 n. 3; Mommsen lässt die Sitte von Rom nach Aegypten gelangen. Aber ich vermisse den Nachweis für die Behauptung, dass die hellenistischen Amtstagebücher gegenüber den römischen »völlig ungleichartig« sind. — Jedenfalls ist durch die bei Wilcken zusammengestellte Protokolle, sowie durch die äusserst werthvolle Materialsammlung, welche Mommsen a. O.

512—520 für die Protokollirung im ausserägyptischen Rechtskreis des römischen Reichs hergestellt hat, die bisher für das classische römische Recht sehr dunkle Frage der Fixirung amtlicher Verhandlungen sehr wesentlich gefördert. Mit Recht hatte also Lenel, Ztschr. d. Sav.-Stift. 15, 380 das Vorhandensein von Gerichtsacten selbst für die Anfänge des Formularprozesses angenommen. Eine eingehende Behandlung des prätorischen Actenwesens, wozu auch die Vaticanischen Fragmente starke Anhaltspunkte bieten, steht noch aus.

6) Einen unmittelbaren Beweis findet Wilcken in der bekannten Stelle vom Tod Alexanders bei Arrian, Anab. 7, 26, 3 οὐ πόρρω δὲ τούτων οὔτε Ἀριστοβούλῳ οὔτε Πτολεμαίῳ ἀναγέγραπται, wobei er οὐ πόρρω τούτων im Anschluss an C. Müller mit 'nicht darüber hinaus' übersetzt. Dagegen wird die gangbare Uebersetzung ['nicht viel anders als das Besagte'] neuerdings von J. Kaerst, Philol. 56, 334 f. vertheidigt. Damit soll übrigens, wie Kaerst betont, nur gesagt sein, dass dieser directe Beweis für die Anlehnung der Ptolemäischen Memoiren an die Ephemeriden entfällt (und dass Arrian sein grosses Ephemeridencitat über die letzten Tage Alexander's nicht aus Ptolemaios entlehnt hat); dass Ptolemaios die königlichen Tagebücher benutzt hat, sieht auch Kaerst aus allgemeinen Gründen als sehr wahrscheinlich an (l. c. 338).

7) Der ältestbekannte ist der des Louvre: Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque Impériale 18, 2 (Paris 1865) No. 68, wozu noch ein Bruchstück im Londoner Museum gehört; beide neu veröffentlicht von Wilcken, Hermes 27, 464 f., der erstere auch von Reinach, Revue des Ét. Juives 27, 70 f., der letztere noch von Kenyon, P. Lond. 1, 229. Eine andere Fassung desselben Inhalts enthält der Berliner Papyrus BGU 341, veröffentlicht von Krebs, dazu Wilcken, Hermes 30, 481 f. Diese Stücke beziehen sich auf die Verhandlungen vor Trajan. — Jene vor Claudius gibt BGU 511 (Wilcken), vgl. denselben Hermes 30, 481 f., und ein Fragment im Museum von Gizeh, gefunden von Pierre Jouguet, veröffentlicht von Reinach, Rev. des Ét. Juives 31, 161 f.; dazu Wilcken, Berliner philol. Wochenschr. 1896, p. 1617 f.; 1897, p. 410. — Der Papyrus von Oxyrhynchos (P. Oxy. 1 n. 33) berichtet das Verfahren vor Commodus. — Dazu noch Weil, Rev. des Ét. Grecq. 11, p. 243; Mommsen, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1898, p. 498 f.; Mitteis, Hermes 34, 88 f.; Deissmann, Theol. Liter.-Zeitg. 1898, p. 602 f.; Wilamovitz, Gött. Gel. Anzeigen 1898, p. 690; Mommsen, Röm. Strafr. 265 n. 1; Bauer, Archiv f. Pap.-Forschung 1, 29 f.

8) An dem in der vor. Note angegebenen Ort. Eine Hinweisung darauf — unabhängig von Bauer — auch bei Wilamowitz l. c.

9) Die entscheidende Arbeit hierfür ist Wilcken's Artikel über ἀπογραφαί im Hermes 28, 230—251 (s. auch dessen 'arsinoitische Steuerprofessionen'), Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1883 (35), 897 f., Wessely in den Sitz.-Ber. der sächs. Ges. der Wiss. 1885, 269 ff., Viereck und Wilcken, Philol. 52, p. 219 f., 564 f. Ausserdem die Bemerkungen von Kenyon in seiner Ausgabe der Pap. Lond. 2. 20 und 150 und Grenfell-Hunt, P. Oxy. 2, 177—179, P. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Aegypten (Leipzig 1900), 109 f.

10) P. Oxy. 2 n. 254, erst kürzlich veröffentlicht; vorher reichten die Volkszählungsacten nur bis 61/62 p. C. zurück. Ausserdem nehmen Grenfell-Hunt a. O. p. 209 f. schon für 10/9 a. C. eine Volkszählung an; daselbst auch anregende Untersuchungen über das Geburtsjahr Christi.

11) Eine Volkszählung aus dem Jahre 242, die Wessely gleichfalls kennen will, wird von Wilcken, Ostraka 2, 439 als nicht in den vierzehnjährigen Cyklus fallend angezweifelt.

12) Ueber die mit der Volkszählung nicht zu verwechselnden älteren ägyptischen (Steuer-)Declarationen s. Wilcken, Ostr. 2, 437; Grenfell-Hunt, P. Oxy. 2, 210.

13) Meyer a. a. O. 109. — Die Definition der ἐπίκρισις ebenda 126. Theilweise abweichende Auffassungen bei Mommsen C.I. lat. III, Suppl. 2006 f.; Wilcken, Hermes 28, 250; Fiebiger, Leipziger Stud. 15, p. 423. — Kenyon, P. Lond. 2, 17 ff., 42 ff.

14) Dass die Kopfsteuerpflicht mit dem 14. Lebensjahr eintritt, zeigen jetzt die Londoner Papyri Kenyon p. 18 f., Grenfell-Hunt p. 218, Meyer 118.

15) Schon Wilcken, Sitz.-Ber. d. Berliner Akad. 1883, p. 906 und Wessely in den Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. 1885, p. 272, sowie Jahresbericht des Hernalser Gymnasiums 1889/90, p. 38, haben einen Zusammenhang der Volkszählung mit der Indiction vermuthet, wobei sie noch die Annahme zu Grunde legen, dass die Volkszählungsperiode fünfzehn Jahre betragen habe.

16) Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft 12 (1894), 280 f.

17) Z. B. C. Theod. 11, 28, 16 'a sexta indictione, ad quam superior indulgentia usque processit, ad undecimam nuper transactam reliqua indulgemus.' Andere Beispiele bei Seeck 281 n. 2.

18) Verm. Schriften 2, 130 f. Neuerdings wird allerdings von Mommsen, Staats-R. 2, 2, 1015—1016 darauf hingewiesen, dass schon

Hadrian (Dio 69, 8; vita Hadriani 7 u. a.) im Jahre 118 eine fünfzehnjährige Revision der Steuerreste angeordnet hat, woran die Vermuthung geknüpft wird, dass diese später zu einer fünfzehnjährigen Revision der Steueransätze selbst geführt hat. S. d. folg. Note.

19) Meitzen, Siedlungen und Agrarwesen 1, 346 f. bezeichnet es „wegen der Störungen durch die unausgesetzten inneren und äusseren Unruhen als schlechterdings ausgeschlossen", dass auch nur in fünfzehnjährigen Perioden allgemein in allen Provinzen des Reichs Neuaufnahmen stattgefunden hätten, wobei es mir nicht ganz zweifellos ist, ob sich dies auf den Census schlechthin oder blos auf die Grundsteuerveranlagung bezieht. Da ist nun zunächst darauf hinzuweisen, dass nach den ägyptischen Papyri jede Immobiliar- und Mobiliarveräusserung der Steuerbehörde angezeigt und offenbar auch von ihr erforderlichenfalls geprüft wird. Diese Einrichtung hat sicher in weiterem Umfang gegolten, wie dies bewiesen wird durch C. Th. 3, 1, 2, wonach der Kauf einer Sache sine censu, d. h. nicht etwa 'unter Uebernahme der Steuer durch den Verkäufer,' sondern 'ohne Anzeige beim Katasteramt' strafbar ist, ferner durch C. J. 4, 47, 3 (translata possessio censualis) — Mitteis, Hermes 30, 605 —, endlich durch Tab. Baebianorum col. 2, lin. 67, wo der Werth eines Grundstücks nicht nach der Schätzung, sondern nach dem jedenfalls dem Kataster entnommenen Ankaufspreis bestimmt wird (dazu Kniep societ. public. 1, 428 f.). Wurden die betreffenden Register in Ordnung gehalten, so war ein fünfjähriger Census nicht undurchführbar, wenngleich es richtig ist, dass nach der diocletianischen Steuerverfassung die Reduction des Individualbesitzes auf juga und capita, die sich durch die geringste Besitzveränderung verschob, besondere Arbeiten mit sich brachte; dass diese nicht alle fünf Jahre zu leisten waren, kann ich mich nicht überzeugen. — Was insbesondere die Grundsteuer anbetrifft, so wissen wir jetzt für Aegypten aus P. Oxy. 2, n. 237, col. 8, lin. 38 (s. meine Abhandlung im Arch. f. Papyrusforschung 1, 198), dass dort die Katastralblätter schon im 2. Jhd. von fünf zu fünf Jahren erneut wurden; hiermit konnte später die Bonitirung und Zusammenlegung in neue Jugera ganz wohl verbunden werden. Allerdings aber existirt ein solcher Specialkataster wie in Aegypten anderswo nicht, wie man auch aus C. Th. 7, 6, 3 ersieht (vgl. Meitzen a. O. 345); in den andern Provinzen wird in den Registern blos das durch die Aufmessung des ager mensura comprehensus gegebenen Gesammtareal der Flur nach geometrischer Messung bestimmt gewesen sein, die Einzelparzellen dagegen nur nach der approximativen

Angabe der Besitzer, deren Richtigkeit theils durch die Addition zum Gesammtareal, theils durch die in diesem Punkt in allen Gemeinden bestehende locale Notorietät controlirt worden sein wird. Desungeachtet müssen die Register auch hier hinreichend gewesen sein, um einen fünfjährigen Recensus zu ermöglichen. Die inneren und äusseren Störungen des Landfriedens (Meitzen 347) können dem gegenüber nicht in Betracht kommen, weil sie dem fünfzehnjährigen wie jedem anderen Census in gleicher Weise entgegenstehen würden. Ich halte demnach Seeck's Vermuthung zwar noch nicht für endgiltig bewiesen — es könnte das Quinquennium auch blos die Bedeutung einer Revision der Besitzregister und Steuerschuldbücher gehabt haben —, aber keineswegs für unannehmbar.

20) Seeck a. a. O. 294 weist darauf hin, dass die Datirung nach Kaiserjahren für die Mitregentschaft zu schwerfällig war. Daten wie die „Im 29. Jahr des Constantinus Augustus, im 18. des Constantinus Cäsar, im 10. des Constantius Cäsar, im 2. des Constans Cäsar" (a° 333/34) sind wirklich unpraktikabel.

21) Vgl. Wessely in den Denkschr. d. Wiener Akad. d. Wiss. 37 (1889), p. 98 f.

22) Handbuch d. Chronol. 1, 149 ff.

23) Mittheil. aus den PER 2, p. 23. Vgl. übrigens auch Grenfell-Hunt zu P. Oxy. 1, n. 101 und 135.

24) So P. v. Rohden in Pauly-Wissowa s. v. Antonius col. 2622.

25) Die betreffenden Ausführungen finden sich bei Wilcken in den Ostraka 2, 780 ff.

26) Wilcken, Ostraka 798—806.

27) Sobald es nämlich zweifelhaft war, ob die Thronbesteigung vor oder nach dem ägyptischen Neujahr — 1 Thoth — stattgefunden hatte, konnte man nicht nach dem neuen Kaiser datiren, weil im ersteren Fall mit dem Neujahr schon sein zweites, im letzteren erst sein erstes Regierungsjahr lief.

28) Eine dankenswerthe Uebersicht der einschlägigen juristischen Arbeiten gibt jetzt die Bibliographie der Papyrusliteratur von Viereck in Bursian's Jahresbericht 1899, p. 291—299. Im bedauerlichen Gegensatz dazu steht es, dass für die literarischen Referate der juristischen Fachzeitschriften die an die Papyri sich anschliessende rechtshistorische Forschung trotz ihres nun fast zehnjährigen Bestandes noch nicht existirt, und daselbst zwar die unbedeutendsten Anfängerarbeiten über die unbedeutendsten »romanistischen« Themen mit Achtung verzeichnet werden, dagegen die weittragendsten Ergebnisse auf unserem Gebiet

einfach ungenannt bleiben. Das beruht natürlich nicht auf Absichtlichkeit, sondern einfach darauf, dass der Gesichtskreis der Referenten über die enge Gruppe der herkömmlichen Fachzeitschriften nicht hinauszureichen pflegt, während jene Arbeiten bislang in philologisch-historischen Zeitschriften zu erscheinen pflegten. Der Nachtheil jenes Stillschweigens trifft natürlich nicht die Papyrusforschung, sondern jene, denen sie unbekannt bleibt. Bisher konnten die zahlreichen fast unglaublichen Ignoranzen, welche moderne »Rechtshistoriker« in dieser Richtung an den Tag gelegt haben, mit einer gewissen Nachsicht hingenommen werden; es wird jedoch an der Zeit sein zu erinnern, dass auch diese ihr Ende haben muss und allmählich die Unkenntniss der Papyrusresultate in romanistischen Arbeiten, wo immer sie sich findet, als das wird stigmatisirt werden müssen, was sie einfach ist, nämlich als grobe Unwissenheit.

29) Diese Einheit ist, seit ich sie (Reichsrecht und Volksrecht 61—77) in kurzen Zügen dargelegt habe, nicht mehr bestritten worden. Sie gegenwärtig noch nachzuweisen, hiesse die Gesammtarbeit von Jahrzehnten recapituliren.

30) Vgl. meine Abhandlung, Hermes 30, 583—4.

31) Reichsrecht 236 f., 244 f.

32) So zuerst in BGU 592, wo in einem Erbschaftsprocess aus dem zweiten Jahundert n. Chr. der Redner der Gegnerin das Erbrecht abspricht: ἡ γὰρ ἀντίδικος, ἐπισταμένη ὡς προοικισθ(εί)σῃ (so eine von Blass gegebene Anregung bestätigend, liest Wilcken, Arch. f. Pap.-Forschg. 1, 160) οὐδεμία μετουσία ἐστὶν (αὐ)τῇ τῶν ἐκείν(ου). S. meine Abhandlung Hermes 32, 654 f. Jetzt kommt dazu noch P. Lond. 2 n. 177 (Kenyon p. 168) v. J. 40—41 n. Chr. lin. 15: ʽἡ δὲ πρεσβυτερωτέρα ἡμ(ῶν) ἀδελφὴ φερνισθεῖσα ὑπὸ τοῦ πατρὸς ἡμῶν ἔτι ὑπὸ τοῦ λε L Καίσαρ(ος) θεοῦ καὶ μηδενὸς αὐτῇ ἐπιβαλλούσης τῶν μητρικῶν καὶ μητρικῶν [l.: πατρικῶν] ἀκολούθως τῇ τοῦ πατρὸς ἡμῶν διαθήκῃ ...., wo allerdings der Rechtssatz noch durch specielle testamentarische Verfügung bekräftigt ist.

33) In Bezug auf die Arrha ist schon durch CPR n. 19 (s. meine Erläuterungen dazu p. 68—72) erwiesen, dass sie den Gräco-Aegyptern als Arrha poenitentialis im Sinn der justinianischen Bestimmungen galt. Ausführlich wird dieser Charakter des Angeldes beschrieben in den Contracten BGU 446, 17 und P. Lond. 2, n. 334 (Kenyon p. 211) lin. 23 sqq.; dazu Gradenwitz (der auch am Text der letzteren Urkunde mitgearbeitet hat), Einführung in die Papyruskunde S. 82, 94, 104. Die Ausführungen von Gilson, l'étûde du droit Romain comparé aux

autres droits de l'antiquité Paris u. Strassburg 1899, p. 208—224 bringen nach meinen älteren Bemerkungen nichts Neues.

34) Gelegentliche Bemerkungen darüber habe ich im Hermes 30, 607 ausgesprochen; Weiteres behalte ich mir vor. Ganz durchsichtig ist die Gestaltung des gräco-ägyptischen Pfandrechts derzeit noch nicht. Aber doch ist schon heute die überraschend weite Verbreitung des Nutzungspfands ersichtlich, bei fehlendem Distractionsrecht. Zu den von mir im Hermes 30, 607 (und theilweise auch, unabhängig davon und gleichzeitig) von Hitzig, Griech. Pf.-R. 84, n. 4 namhaft gemachten Beispielen kommt jetzt nach Grenfell-Hunt, New Class. fragm. 2, n. 69 und 72. Cf. C. J. 4, 26, 6; 4, 32, 14. D. 20, 1, 11, 1.

35) Reichsrecht S. 185 f.

36) Nach Pap. E. R. 1502 v. J. 235 hat ein Mann, dessen Name nicht erhalten ist, der aber, da er einen Sohn Quintios ..... hat, zum antoninischen Bürgerrecht gelangt sein muss, in seinem Testament folgende, leider nach der mir vorliegenden, auf Wessely's freundlicher Mittheilung beruhenden Abschrift theilweise zerstörte Clausel

lin. 12: [προ]κείμε[ν]όϲ [μου] κληρονόμοϲ ......

lin. 13: ἑλληνικοῖϲ ἀκολούθωϲ τῇ θείᾳ [διατάξει τοῦ κυρίου ἡμῶν αὐτοκράτοροϲ καίϲαροϲ Μάρκου Αὐρηλίου]

lin. 14: Cεουήρου Ἀλεξάνδρου εὐϲεβοῦϲ εὐτυχ[οῦϲ ϲεβαϲτοῦ ἐφ' ὑπογραφῇ μαρτύρων ἕξ ὧν τὰ ὀνόματα]

lin. 15: καὶ οἱ εἰκονιϲμοὶ ἑξῆϲ δηλοῦνται ἰδίοιϲ αὐ[τῶν γράμμαϲι ...... καὶ ἐπερωτη-]

lin. 16: θεὶϲ ὡμολόγηκα ....

Da in lin. 13 vor ἑλληνικοῖϲ nur etwas wie διατιθέμενοϲ ῥήμαϲιν ...... ἑλλ. ergänzt werden kann, handelt es sich darum, dass der Testator als römischer Neubürger den Gebrauch der dem Jus civile widersprechenden griechischen Sprache in seinem Testament rechtfertigen will und sich darum auf die Verfügung von Severus Alexander bezieht. Ich bin zu meinem Bedauern nicht in der Lage zu sagen, ob Wessely in lin. 15 für die Restitution ἕξ μαρτύρων in der Zahl der Unterschriften sichere Anhaltspunkte gehabt hat oder blos nach der Analogie älterer gräco-ägyptischer Testamente (z. B. PER 1576 [Mitth. E. R. 5, p. 20], PER 1492, vgl. Wessely, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1891 IX, p. 18, BGU n. 86; Wilcken, Gött. G. A. 1895, p. 165 bezieht sich wohl nicht auf Testamente) ergänzt hat. Die Sechszahl der Zeugen wäre ersteren Falls freilich dem römischen Testament nicht entsprechend; aber Specialvorschriften konnten auch in dieser Richtung erlassen sein.

37) Nach Wilcken, Bemerkungen zur ägypt. Strategie Hermes 27, 294, n. 1, auf Grund von C. I. Gr. 4680. Neuerdings weist P. Meyer, Heerwesen der Ptol. u. Römer 136, n. 499 hin auf P. Lond. 2, n. 350, wonach ein βαсιλικὸс γραμματεὺс 'Αρсινοῖτου 'Ηρακλείδου μερίδοс am 27. October noch nicht das Bürgerrecht besitzen soll, so dass die Zeitgrenze noch mehr verengt wurde. Aber jener βαс. γραμματεύс heisst doch Μόνιμοс Γεμέλλοс, und ist darum wahrscheinlich Römer, trotz dem fehlenden Gentile. Uebrigens wird bei Bestimmung der Daten aus der Papyri immer die Ortsdifferenz zwischen Rom und Aegypten in Betracht zu ziehen sein.

38) Der Darlegung des Steuerwesens in erster Linie ist das Werk von Wilcken, Griechische Ostraka, 2 Bde., 1899 gewidmet, jedenfalls eine der hervorragendsten Arbeiten unter allen, welche seit langem auf dem Gebiet der Alterthumswissenschaft erschienen sind, und weit über seinen eigentlichen Gegenstand hinaus eine Fundgrube für alle möglichen Materien. Gelegentliche sehr eingehende Untersuchungen über das Steuerwesen finden sich aber auch — abgesehen von den Arbeiten Lumbroso's — in den äusserst sachkundigen Erläuterungen, womit namentlich die englischen Papyrologen Mahaffy, Kenyon, Grenfell und Hunt ihre Textausgaben zu begleiten pflegen. — Von sonstigen Verwaltungsfragen ist namentlich das Conscriptions- und Heerwesen Gegenstand nutzbringender Bearbeitung gewesen; s. insbes. Mommsen, Eph. Epigr. 7, 456—467, P. Meyer, Philolog. 56, 193 f., derselbe, Die ägypt. Urkunden und das Eherecht der römischen Soldaten, Ztsch. d. Sav. St. 18, 44—74, und 'Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Aegypten', Leipzig 1900; Scialoja im Bull. dell. Ist. di dir. Rom. 8, 155 f.; Schubart, Quaestiones de reb. milit. quales fuerint in regno Lagid. (Diss. Breslau 1900). Ueber die Rückforderung der Mitgift bei Soldatenehen speciell besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen mir (Hermes 30, 584 f.) und Gradenwitz, Einführung 10; ich bemerke, dass, wenn in BGU 114, lin. 12 δίδω[μι] gelesen wird, was nach der Berliner Ausgabe geschehen muss, da διδω als sicher bezeichnet wird, meine Auslegung dieser Stelle grammatisch allein möglich ist. Liest man freilich mit Gradenwitz διδο[ύс], so ist natürlich seine Auffassung erwiesen. Indessen theilt mir Wilcken mit, dass eine neuerliche Revision des Papyrus διδω bestätigt und darauf folgernd, vom μ — das übrigens dann ganz unvermeidlich ist — unsichere Spuren. Damit halte ich die Sache für entschieden; ich glaube auch die sachlichen Gründe auf meine Seite, da nicht angenommen werden kann, dass bei der verbotenen Soldatenehe die Frau ihre »Mitgift« strafweise einbüsst

und der Soldat sie lucrirt. — Das Polizeiwesen in Aegypten behandeln O. Hirschfeld, Sitz.-Ber. d. Berl. Ak. 1892, p. 815—824 und Krebs in der Festschrift für Georg Ebers, Leipzig 1897, p. 30—36. — Ueber das Münzwesen Kubitschek, Beiträge z. frühbyzantinischen Numismatik, Numism. Ztschr. 1898, p. 163—196; ferner finden sich darüber zahlreiche Bemerkungen in den verschiedenen Arbeiten Wessely's zerstreut, namentlich in den Wiener Studien 5, 294—312, den »Prolegomena«, Wien, Gerold 1883 und den Jahresberichten des Hernalser Gymnasiums in Wien 1888—1891; ferner Wilcken, Ostraka 1. 718—738, wo auch die besondere Fachliteratur verzeichnet wird. — Register der Praefecti aegypti gibt P. Meyer, Hermes 32, 210 f. und 33, 262 f. — Ueber sonstige Cursus honorum Jung, Die röm. Verwaltungsbeamten in Aegypten, Wien. Stud. 14, 227—266. — Werthvolle Unterstützungen bringen die Papyri auch für die Consularlisten, vgl. Mommsen, Hermes 32, 538—553.

39) Die wesentlichsten Ergebnisse für das Processrecht liegen auf dem Gebiet der Einleitung des Verfahrens. Wir wissen jetzt, was vordem durchaus unklar war, in welcher Weise in den Provinzen die Klage erhoben und das Processverhältniss begründet wird. Dies habe ich, je nach Maassgabe des jeweils vorhandenen Urkundenmaterials, erläutert im Corp. Pap. Rain. 1 zu No. 19 und Hermes 30, 572—582; 32, 644—651; 34, 98—102. Dazu neuerdings Gradenwitz' Einführung 39—44. Besonders werthvoll ist, dass wir jetzt die Klagformel im Cognitionsverfahren aufweisen können, wodurch die Ueberleitung des Formular- zum Cognitionsprocess verdeutlicht ist. Dies hatte schon Gradenwitz, Hermes 28, 333 und GBU 136 richtig erkannt; neuerdings reichen die Formelspuren bis zum J. 328. Für die diocletianische Zeit (a° 295) erinnert mich Wlassak noch an Consult. 5, 7: 'Quotiescunque ordinatis actionibus aliquid petitur' ...., ferner an Vat. fr. 312 (a° 293), von welcher Stelle er freilich bemerkt: »Sie beweist allerdings nur, dass die proponirten Formeln nach wie vor als Rechtsquellen dienten.« Diese einschränkende Interpretation ist möglich, aber nicht nothwendig.

Ueber das Actenwesen habe ich im Anschluss an die Processfragen gehandelt; neuerdings ist die oben Note 5 citirte Ausführung von Mommsen zu vergleichen.

Ueber das kaiserliche Appellations- und Remissionsverfahren ist jetzt der wichtige Papyrus BGU 628 eine Hauptquelle geworden; er enthält ein kaiserliches Edict mit Regelung der Fristen und Erstreckung des Contumacialurtheils auf Capitalsachen (so Mommsen, Strafrecht

473, n. 1). Ueber das Alter dieses Edicts gehen die Meinungen auseinander; Mommsen a. O. 472, n. 5 weist es dem dritten Jahrhundert zu; ich selbst (Hermes 32, 630 f.) hatte es der augusteischen Zeit zugeschrieben, Dareste (Nouv. Rev. Hist. 32, p. 630) dem Nero; Cuq, trois nouveaux doc. sur les cognitiones Caesarianae (Sep.-Abd. aus Nouv. R. H. 1899), p. 4 f., dem Claudius mit Berufung auf Dio Cass. 60, 28 und Seneca Apokolok. 10, 4; 12, 2; 14, 2. Beiläufig gesagt, ist meine Bemerkung l. c. 636, wonach Civilappellationen durch Delegatare in der Provinz entschieden worden seien, in dieser Allgemeinheit weder durch Sueton. Aug. 33 erwiesen, noch auch sonst durchweg aufrechtzuhalten, vgl. D. 26, 7, 39, 7, wenngleich es nachweislich vorgekommen ist (s. die Inschriften bei Mommsen, in den Nuove Memorie dell' instit. di corr. orchest. [1865] 311—314).

Für die Philologen füge ich noch hinzu, dass meine seinerzeit aus grammatischen Gründen stark angefochtene Ergänzung in col. 3, lin. 3 aliquid a[u]x[il]ium (wobei ich notirt hatte, dass aliquid statt aliquod auxilium Copistenfehler sei), jetzt nicht einmal mehr die Annahme eines solchen erfordert; aliquid als adjectivisches Neutrum ist jetzt durch das Vocabularium gut bezeugt (p. 349, lin. 19 sq.) und schon für Celsus.

Ueber das Verfahren bei der Vormundbestellung gewinnen wir Aufschlüsse aus einem Genfer Papyrus, welchen Erman, Zts. d. Sav. St. 15, 240—256 einsichtig behandelt hat.

40) So vor Allem die Sequestration, Archiv f. Pap.-Forschung 1, 180 f. — Zur Geschichte der Klagverjährung Gradenwitz, Einführung 43.

41) Hermes 30, 601 f.

42) S. meine Abhdlg., Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 183 f., woselbst auch die inzwischen erschienene Literatur. Zu den im Archiv 195 f. gemachten Bemerkungen über BGU 243 hat sich alsbald eine neue Urkunde ergeben, nämlich der soeben von Nicole veröffentlichte P. Gen. No. 44. Danach ist der von mir als vom Copisten verdorben bezeichnete Berliner Papyrus jetzt folgendermaassen zu lesen; Εἰ δὲ φανείη, εἶναι κύριον τὸ προκατεσχημένον ἢ προπαρακείμενον διὰ τοῦ βιβλ(ιοφυλακίου) πρὸ τῆς παραθέσεως καὶ μὴ (μὴ statt τῷ Wilcken und Gradenwitz nach mündlicher Mittheilung) ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως. Umgekehrt sind die Lesungen von Nicole nach BU 243 richtig zu stellen, vor Allem lin. 21: ὁπόταν statt ἐπὶ τὸ πᾶν; αὐτοῦ statt αὐτός, ποιῶμαι statt ποιῶ καί, lin. 23 προκατεσχη-

μένον statt δεῦρο κατεσχημένον, lin. 24 τῆcδε statt τῆc διά. Dann ist der Schluss beider Urkunden identisch. Ueber die sachlichen Consequenzen, die sich aus P. Gen. No. 44 ergeben, werde ich an anderem Orte handeln.

43) Die Controverse beginnt mit Bücher's Entstehung der Volkswirthschaft 1. Aufl. (1893), bes. p. 14 und 43 und der Opposition Meyer's in Conrad's Jhb. 1895, p. 696 f. Replik von Bücher in der 2. Aufl. des genannten Werkes p. 65 f. Der sachliche Gegensatz zwischen beiden Autoren dürfte nicht unüberbrückbar sein.

44) Zutreffend ausgeführt bei Wilcken, Ostraka 2, 664, wo auch die nachstehenden Daten zusammengestellt sind.

45) Wilcken a. O. 679 f.

46) So in dem ersten der von W. A. Schmidt, Forschungen zur Gesch. d. Alterthums (Berlin 1842) herausgegebenen Papyri, revidirt von Wessely im Hernalser Gymnasialbericht 1889/90, p. 30 f.

47) Man sehe z. B. die Weizenlieferungen an den Abbas Petros bei Magirus, Wiener Stud. 8, 102 f. und die Rechnungen des Diacons Petterios, der sämmtliche Anschaffungen, Arbeiten u. dgl. für sein Kloster in Oeldeputaten bezahlt, Wessely, Wien. Stud. 8, 235; ähnlich die Weindeputate in Pap. Brit. Mus. 113, Wien. Stud. 12, 87. Die »Maler« von religiösen und Kaiserbildern werden mit Wein abgefunden bei Wessely, Wien. Stud. 9, 277; die beiden letztgenannten Arbeiten bringen überhaupt viel einschlägiges Urkundenmaterial; besonders lehrreich für die Theilpachtverhältnisse das Contractsfragment 9, 259.

48) Ein denkwürdiges Zeichen der heutigen sicilischen Agrarverhältnisse ist der italienische Gesetzentwurf (Crispi) von 1892 'Sull enfiteusi e sui miglioramenti dei latifundi nelle Provincie Sicialine', auf den ich in einer Abhandlung über die Emphyteuse zurückzukommen gedenke. Freilich ist derselbe von der Kritik stark angefochten worden; Loria, Rivista popolare 1894, p. 577 f.

49) Diese vermuthlich aus der severischen Zeit herrührende Inschrift, enthaltend ein Edict (des Statthalters?), das zur Erbpachtung von Gemeindeländereien einladet, ist zuerst herausgegeben im American Journal of Archeology 1890, p. 114, n. VI, danach ergänzt und besprochen von Dittenberger im Hallenser Lectionskatalog, Wintersemester 1891/92.

50) Diod. Sic. 1, 73.

51) Um die Differenzirung dieser Termini haben sich Viereck, Hermes 30, 119 f. und Rostowzew, Philol. 57, 564 f. bemüht; neuer-

dings theilweise abweichend, s. Wilcken, Ostr. 2, 643 f., 657[2], Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 148.

52) Reiches Material hierfür bei Schmoller in der vom Verein für Socialpolitik 1886 herausgegebenen Schrift 'zur inneren Colonisation in Deutschland'. Die Schaffung von Erbpachtstellen unter dem Einfluss Lieben'scher Ideen hat besonders unter Friedrich I. 1700—1710 grosse Fortschritte gemacht; der dauernden Ausführung freilich ist das fiscalische Interesse auf möglichst grosse Renten, wie sie nur die Zeitpacht gewährt, schon seit Friedrich Wilhelm's I. Regierung entgegengetreten. Aber Friedrich II. kehrt wieder zur Vererbpachtung zurück. Der Erfolg freilich ist immer ein mässiger geblieben; s. unten Note 59. Vgl. auch Rabe, Die volkswirthschaftl. Bedeutung der Pacht (Berlin 1893), S. 7fg.

53) Der eine in CPR 1, 19 v. J. 330 mit meinem Commentar, p. 60 f. Der andere ist BGU 648 v. J. 164, in dessen Auslegung ich von Wilcken, Ostr. 2, 701 abweiche. Es wird einer Frau ihr vom Vater ererbtes Gut vom Oheim und seiner Frau bestritten προφάσει βασιλικῆς γῆς, εἰς ἣν γυνὴ οὖσα οὐκ ὀφείλω καθέλκεσθαι κατὰ τὰ ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων καὶ ἐπιτρόπων περὶ τούτου διατεταγμένα, ἐπεὶ καὶ ἄτεκνός εἰμι καὶ οὐδὲ ἐμαυτὴν ἀπαρκεῖν δύναμαι. Sie bittet daher ihr das väterliche Gut zurückzustellen, die γεωργία aber dem Oheim zu übertragen. Die ausgeschriebenen Worte kann ich nicht mit Wilcken dahin verstehen, dass es sich um einen Zeitpacht der βασιλικὴ γῆ handelt, wobei sich die Frau fürchtet, zu demselben gezwungen zu werden. Dann würde ihr Oheim ihr denselben nicht streitig machen, sondern froh sein, wenn man ihn damit verschonte. Ich kann nur glauben, dass die Hinterlassenschaft bestand a) in frei eigenthümlichem Besitz, b) in einer Erbpachtstelle, in welche nach dem Domänenregulativ (τὰ διατεταγμένα) alleinstehende Frauen nicht succediren konnten. Deshalb will der Oheim als nächster männlicher Verwandter sie bekommen und die Gesuchstellerin macht sie ihm gar nicht streitig, sondern reclamirt nur das Allod, das der Gegner offenbar in die Erbpachtstelle einbeziehen wollte. Die weinerlichen Worte 'da ich kinderlos bin und mir nicht helfen kann' sehen freilich so aus, als ob die Frau sich vor der Pachtstelle fürchten würde; aber in den larmoyanten Ton verfällt die weibliche Logik bekanntlich leicht auch bei unpassender Gelegenheit. Dass es sich um Zwang zur Pachtung nicht handeln kann, geht, glaube ich, auch daraus hervor, dass dieser niemals, wie die Frau will, auf den Bruder des Verstorbenen übergehen könnte — die Kastenverfassung kann den Sohn an den Beruf des Vaters binden, aber nicht den Bruder an den des Bruders.

Näheres über die griechisch-römische Erbpacht behalte ich mir für eine längst entworfene Specialabhandlung vor, von der ich hier nur soviel vorwegnehme, dass die massgebenden Stellen des römischen Rechts D. 6, 3, 1 u. 3 stark interpolirt sind, und dass die nachclassische Entwicklung der Gross-Emphyteuse durch das Institut der ἐπιβολή wesentlich beeinflusst scheint, in welch letzterem Punkt Herr College Seeck nach brieflicher Mittheilung unabhängig von mir zu dem gleichen Resultate gelangt ist.

54) Der technische Ausdruck πενθ[ημερία] findet sich in BGU 723 und als 'ἡ καλ(ουμένη) [lies: κελ(ευσθεῖσῃ), Wilcken nach brieflicher Mittheilung] πενθ(ημερία) in P. Lond. 2, 321 c., vielleicht verstümmelt auch in BGU 593. Quittungen über fünftägige Deicharbeit sind häufig, z. B. P. Grenf. 2, n. 53. Zur Sache Wilcken, Ostr. 2, 336 f. P. Meyer, Heerwesen 141.

55) P. Lond. 2, n. 322.

56) Ganz unabhängig von der Frage nach der präcisen Rechtsstellung der Domanialbauern gibt, da ihre Lage jedenfalls factisch eine gänzlich abhängige gewesen ist, für die ägyptischen Agrarverhältnisse schon ihre ungeheure Zahl einen Fingerzeig. In den grossen Verzeichnissen der Kopfsteuerpflichtigen aus den Dörfern der 'Ηρακλείδου μερίς P. Lond. 2, n. 257—259 zähle ich in n. 259 drei Personen, die als γεωργοί schlechthin, d. h. wohl eigenbesitzende Bauern, oder Privatpächter, bezeichnet werden; dagegen γεωργοὶ βασιλικοί, δημόσιοι, προσόδου und οὐσιακοί nicht weniger als ein und achtzig. Alle drei Verzeichnisse zusammen geben 103 Domanialbauern, sie bilden in jenen Orten die weitaus überwiegende Classe der Gesammtbevölkerung. So hatte die Domäne den selbständigen Grundbesitz verschlungen. Dass man mit solchen Bauernregimentern nicht glimpflich verfahren konnte, liegt dann auf der Hand.

57) Dass in dem stark fragmentirten BGU 560 (2. Jhd. n. Chr.)

20 . . . . . .] γεωργοῦντες ὁμόλογοι ἄνδρες ρμδ

21 . . . . . .] γεωργοῦτες δημοσίαν καὶ οὐσιακὴν γῆν ἄνδρες ριε

22] . νδρ . . . . α ἔγγρ(απτοι?) ιγ ἐνσινῆς α u. s. f.

in lin. 20 die Gesammtsumme und sodann die Specification gegeben sei, wonach die δημόσιοι und οὐσιακοὶ γεωργοί allerdings eine Unterart der ὁμόλογοι wären, ist mir trotz Wilcken, Ostr. 254 sehr zweifelhaft, ebenso wie seine Herleitung: ὁμόλογος wer kraft ὁμολογία sich verdungen hat. Zum Ersteren möchte ich eher annehmen, dass die ὁμόλογοι in lin. 20 coloni privatorum sind, denen dann die fiscales entgegen-

gestellt werden; zum Zweiten ist mir Zachariae's bekannte Etymologie, obwohl dem Sprachgebrauch späterer Zeiten entnommen, doch sehr wahrscheinlich. — Auf die gründlichen, leider die Papyri vernachlässigenden Ausführungen von Leo, capitatio plebeja einzugehen ist an diesem Ort nicht möglich.

58) In Schrempf's »Wahrheit« 5 (1896), p. 57—77, woselbst in der anschauungsreichen und geistvollen Weise dieses Gelehrten 'die socialen Gründe des Untergangs der antiken Cultur' erläutert sind. Der Grundgedanke Weber's ist, dass das Alterthum an der Naturalwirthschaft zu Grunde gegangen ist. Wenn ich meine grossentheils hiermit übereinstimmende Auffassung hier nochmals zum Ausdruck bringe, so habe ich die Berechtigung, dieselbe als selbständig zu bezeichnen deshalb, weil ich sie schon vor Weber in C. P. R. 1, 116, wenngleich mit wenigen Worten angedeutet hatte.

59) Anderseits war der Einfluss der Gutsbesitzer gross genug, um ihre, rechtlich oft nur auf Zeitpacht der Domäne basirte Stellung vielfach in Erbpacht umzuwandeln, natürlich Erbpacht in grossem Umfang. Ganz ebenso ist es vielfach in Preussen geschehen; Schmoller a. a. O., p. 30.

60) C. P. R. 1, n. 20 mit meinem Commentar.



